



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV

TIERSCHUTZBERICHT 2014

INHALT

5 VORWORT

6 TOTALREVISION DER TIERSCHUTZGESETZGEBUNG

SCHWERPUNKTE 2012/2013

9 HARMONISIERTER TIERSCHUTZVOLLZUG

13 BESCHÄFTIGUNG FÜR MASTSCHWEINE

17 DETAILS IM TIERTRANSPORT GEREGLT

21 WÜRDE DER KANGALFISCHE –
EINE GÜTERABWÄGUNG

27 FORSCHUNG FÜR DEN SCHUTZ DER TIERE

33 TIERSCHUTZ INTERNATIONAL

39 TIERSCHUTZ UND DIE MEDIEN

AKTUELLES UND AUSBLICK

42 IM GESETZGEBUNGSPROZESS

45 DAS ZÜCHTEN AUF
GESUNDE TIERE AUSRICHTEN

51 BESSERER TIERSCHUTZ UND
SCHONENDE TIERVERSUCHE MIT 3R

57 ANHANG



VORWORT

Hans Wyss, Direktor Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

«Nur wer die Bedürfnisse und artspezifischen Verhaltensweisen seiner Tiere kennt, kann diesen auch eine tiergerechte Haltung bieten und richtig mit ihnen umgehen.» Dieser Grundsatz war ein wichtiger Leitgedanke bei der Totalrevision der Tierschutzgesetzgebung, die am 1. September 2008 in Kraft trat. Eines der erklärten Ziele der Revision war deshalb, die Information und die Ausbildung von Tierhalterinnen und Tierhaltern zu verbessern. Ein Blick auf die Informationsseite unseres auf den 1.1.2014 neu gegründeten Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zeigt denn auch die grosse Anzahl und die Vielfalt der seit der Revision anerkannten Ausbildungen auf. Nach 2010 und 2012 liegt nun der 3. Tierschutzbericht vor, der aufzeigt, was sich seit 2008 zum Wohl der Tiere in der Schweiz getan hat.

Das Schutzniveau der Tiere ist in unserem Land im internationalen Vergleich unbestritten hoch. Zwar werden die Auflagen zum Wohlbefinden der Tiere von vielen Tierhalterinnen und Tierhaltern immer noch als Kostenfaktor gesehen. Aber sie sind in den meisten Fällen auch eine Investition in die Tiergesundheit. Zunehmend setzt sich das Bewusstsein durch, dass hohe Standards beim Tierwohl auch ein wertförderndes Qualitätsmerkmal für tierische Produkte darstel-

len. Auch wenn sich diese Qualität nicht am verkaufsfertigen Produkt direkt ablesen lässt, können doch Konsumentinnen und Konsumenten einen bewussten Entscheid für tierfreundlich hergestellte Lebensmittel treffen, wenn Herkunft und Produktionsniveau transparent deklariert sind. Grundlage dazu bilden flächendeckende, gesamtschweizerisch harmonisierte Kontrollen der Haltungsbedingungen durch gut ausgebildete Kontrollpersonen. Auch in diesem Bereich sind seit der Totalrevision durch die Arbeit der kantonalen Tierschutzfachstellen grosse Fortschritte erzielt worden.

Trotz diesen Verbesserungen gehen die Diskussionen über das gewünschte Schutzniveau und eine wirkungsvolle Umsetzung weiter. Dabei gilt es, im Licht unterschiedlicher Erwartungen immer wieder den richtigen Weg zwischen «nutzen» und «schützen» zu finden. Im vergangenen Jahr wurde denn auch eine kleine Revision der Tierschutzverordnung durchgeführt, mit der gewisse Lücken im geltenden Recht geschlossen und verbesserungswürdige Bestimmungen angepasst wurden. Die Revision betraf sowohl Bestimmungen zur Tierhaltung als auch zum Umgang mit Tieren. Unter anderem wurde die Liste der verbotenen Handlungen ergänzt und neue Bestimmungen aufgenommen, die verhindern sollen, dass zum Beispiel Kühe

bei Ausstellungen manipuliert oder dass im Pferdesport falsche Ausbildungsmethoden eingesetzt werden.

Der vorliegende 3. Tierschutzbericht zeigt auf, dass sich in der Berichtsperiode auch in der Tierschutzforschung einiges getan hat. In Bern konnte an der Veterinär-Fakultät mit Unterstützung des BLV wieder eine Tierschutzprofessur besetzt werden und in den Zentren für tiergerechte Haltung in Tänikon und Zollikofen konnten wichtige wissenschaftliche Arbeiten zu Fragen der Tierhaltung durchgeführt werden.

TIERSCHUTZ- GESETZGEBUNG: WAS HAT DIE TOTALREVISION 2008 GEBRACHT?

Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung liegt in der Verantwortung der Kantone. Diesen Vollzug nachhaltig zu verbessern, war eine wesentliche Zielsetzung der Gesetzesrevision von 2008, mit der alle Kantone verpflichtet wurden, eine verantwortliche Fachstelle für den Tierschutzvollzug einzurichten.

Kaspar Jörger, BLV



Weiterführende Informationen

Gesetzgebung für den Tierschutz: www.blv.admin.ch/gesetz/tierschutz

Tierschutz: www.blv.admin.ch/tierschutz

Heimtierportal: www.meinheimtier.ch

Nutztierportal: www.nutztiere.ch

Die kantonalen Tierschutzfachstellen bewilligen und kontrollieren Tierhaltungen, gehen Meldungen von Drittpersonen nach, erteilen Verfügungen und initiieren Strafverfahren. Die Bandbreite reicht dabei von privaten Wildtierhaltungen über Tierhandlungen, Tiertransporte, Versuchstierhaltungen, Tierausstellungen und -börsen bis zum Landwirtschaftsbetrieb mit mehreren Hundert Tieren. Welche Auswirkungen die Summe der neuen Vorgaben auf die kantonalen Stellen hat, wurde vielfach unterschätzt. Um den gestiegenen Anforderungen und dem höheren Kontrollaufwand gerecht zu werden, haben alle Kantone die Tierschutzfachstellen wesentlich verstärkt.

Auch dem Bund wurden neue Aufgaben übertragen, insbesondere mit der Informationspflicht über Belange des Tierschutzes, der zentralen Anerkennung der Bildungsmassnahmen für Tierhaltende sowie mit der Erarbeitung von Vollzugshilfen. Zur besseren Information der breiten Öffentlichkeit werden die neuen Medien genutzt. Der Internetauftritt des Bundesamtes wird laufend weiterentwickelt. Inzwischen sind zwei getrennte Tierschutzportale für Heimtierhaltung und Nutztierhaltung (siehe «Weiterführende Informationen») aufgeschaltet, um die Informationen zielgruppenorientiert anzubieten. Zudem werden aktuelle Informationen via elektronische Newsletter, die gratis abonniert werden können, den interessierten Bürgerinnen und Bürgern aktiv zugestellt.

Mit der Revision wurde auch die gezielte Ausbildung stark in den Vordergrund gerückt. So bilden die Anforderun-

gen an den Nachweis der Kenntnisse, die das tiergerechte Halten von Tieren und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit ihnen gewährleisten sollen, einen besonderen Schwerpunkt der revidierten Tierschutzverordnung. Personen, die gewerbsmässig Tiere halten oder Dienstleistungen anbieten, die Tiere betreffen, müssen sich über eine qualifizierte Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit den betreuten Tierarten ausweisen. Aber auch die private Haltung von Wildtieren untersteht in vielen Fällen der Ausbildungspflicht. Am meisten Anlass zu kontroversen Diskussionen gaben die Anforderungen zum Sachkundenachweis in der Hundehaltung. Inzwischen sind über 2100 SKN-Trainerinnen und -Trainer in der Online-Datenbank des BLV registriert. Der Kurs kann in allen Regionen der Schweiz besucht werden und wird hauptsächlich auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch angeboten. Die anfängliche Skepsis gegenüber dieser Neuerung hat sich weitgehend gelegt. Nicht nur neue Hundebesitzerinnen und -besitzer, sondern auch langjährige Hundehalter erhalten anlässlich dieser Kurse immer wieder viele wertvolle Informationen über ihre Tiere. Die Bestimmungen über Haushunde wurden zudem ergänzt mit Anforderungen an den Sozialkontakt, die Unterbringung und die Bewegungsmöglichkeiten dieser am engsten mit dem Menschen zusammenlebenden Begleiter.

Generell wird die Erfüllung der Bedürfnisse nach Sozialkontakt und Bewegung von Heim- und Nutztieren als wichtiges Kriterium einer artgerechten Tierhaltung verstärkt eingefordert und die Pflege und Fütterung der Tiere klarer

geregelt. Sozial lebende Tiere dürfen nicht mehr einzeln gehalten werden, sondern müssen zumindest die Möglichkeit zu Seh-, Hör- oder Geruchkontakt mit Artgenossen haben. Viele dieser neuen Anforderungen wurden mit einer fünfjährigen Übergangsfrist belegt, um den Tierhalterinnen und Tierhaltern genügend Zeit für die Anpassung der Einrichtungen zu geben und insbesondere dem im neuen Tierschutzgesetz festgelegten Investitionsschutz für die Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Seit dem Ablauf der 36 Übergangsfrieten im September 2013 muss Kälbern und Schweinen jederzeit Wasser zur Verfügung stehen und Kälber müssen bereits ab zwei Wochen rohfaserreiches Futter aufnehmen können. Nackte Betonspalten sind in der Gruppenhaltung von Mastmunis verboten. Die Mindestabmessungen für Stand- und Liegeplätze müssen den immer grösser werdenden Tieren angemessen sein. Die Anbindehaltung von Pferden ist definitiv verboten und alle Pferde müssen sich regelmässig frei in einem Auslauf bewegen können. Diese erhöhten Mindestanforderungen stellen jedoch nicht nur einen Kostenfaktor dar, sondern die Verbesserungen im Wohlbefinden der Tiere führen gerade in der landwirtschaftlichen Tierhaltung auch zu höherer Produktivität.

Verantwortungsvolle Tierhalterinnen und Tierhalter gewähren ihren Tieren deshalb nicht nur aus ökonomischen Überlegungen Haltungsbedingungen, die über diese Mindestmasse hinausgehen.



WERKZEUGE SCHAFFEN FÜR EINEN HARMONI- SIERTEN TIER- SCHUTZVOLLZUG

Kaspar Jörger, BLV

Der Schweizerische Veterinärdienst, zu dessen Aufgaben unter anderem die Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung gehört, ist historisch gewachsen und widerspiegelt die föderalistische Organisation der Schweiz. Das hat zur Folge, dass der Vollzug in den einzelnen Kantonen von sehr unterschiedlicher Art und Qualität ist. Dies macht sich dann bemerkbar, wenn national tätige Tierschutzorganisationen den unterschiedlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes in den Kantonen bemängeln. Der Bund hat deshalb verschiedene Instrumente geschaffen, um einen schweizweit harmonisierten Vollzug zu erreichen und um die Wirksamkeit der Kontrollen in der Primärproduktion sicherzustellen.



Weiterführende Informationen

Tierschutzkontrollen: www.blv.admin.ch/tierschutzkontrollen

Veterinärdienst Schweiz: www.blv.admin.ch/veterinaerdienst

Aus- und Weiterbildung: www.blv.admin.ch/bildungsverordnung

Organisation des Vollzugs bei Bund und Kantonen

Im Bereich der Tierschutzgesetzgebung ist auf Bundesebene das BLV für die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen, die fachliche Unterstützung der Vollzugsorgane sowie die Aufsicht über die Vollzugsarbeit der Kantone zuständig. Nach der Revision des Tierschutzgesetzes 2008 musste jeder Kanton unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes eine Fachstelle einrichten, die den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung sicherstellt.

Der Bund schreibt den Kantonen nicht vor, wie sie sich im Detail zu organisieren haben. Das Tierschutzgesetz erlaubt es ihnen zum Beispiel, Kontrollaufgaben an private Organisationen zu delegieren. Zudem können Kontrollpersonen organisatorisch einer anderen Verwaltungseinheit angegliedert sein.

Aus- und Weiterbildung als Grundlage für glaubwürdige Kontrollen

Um schweizweit wirksame Kontrollen und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen und eine hohe Professionalität bei der Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung zu erreichen, haben Bund und Kantone gemeinsam verschiedene Massnahmen vereinbart. Grundlage für glaubwürdige Kontrollen bildet eine zentrale, standardisierte Aus- und Weiterbildung, damit alle Kontrollpersonen, die eine Aufgabe im öffentlichen Veterinärdienst übernehmen, über die erforderliche Qualifikation verfügen.

So werden zum Beispiel Kontrollen unter der Verantwortung des Veterinärdienstes entweder durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, amtliche Fachexpertinnen und Fachexperten oder amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten durchgeführt. Alle diese Personen mit Vollzugsaufgaben im öffentlichen Veterinärdienst müssen über ein für ihre Aufgabe erforderliches Fähigkeitszeugnis verfügen.

Seit 2007 haben über 175 amtliche Tierärztinnen und Tierärzte die entsprechende Weiterbildung besucht und nach einer Prüfung das Fähigkeitszeugnis erlangt. Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten werden in den kantonalen Veterinärdiensten vorwiegend für Kontrollen in der Primärproduktion, insbesondere für Tierschutzkontrollen in der Nutztierhaltung und für verschiedene Kontrolltätigkeiten in den Schlachtbetrieben, eingesetzt. Personen, die eine berufliche Grundbildung (zum Beispiel eine Berufslehre als Landwirtin beziehungsweise Landwirt oder Metzgerin beziehungsweise Metzger) abgeschlossen haben, sind zur entsprechenden Weiterbildung zugelassen, die ebenfalls mit einem Fähigkeitszeugnis abgeschlossen wird.

2013 haben rund 150 Kontrollpersonen diese erstmals angebotene Weiterbildung zur amtlichen Fachassistentin respektive zum amtlichen Fachassistenten für Kontrollen in der Primärproduktion besucht und Ende Januar 2014 erfolgreich abgeschlossen. Im Laufe des Jahres sind weitere standardisierte Weiterbildungskurse in allen Regionen der Schweiz angeboten worden.

Die zentrale Weiter- und Fortbildung aller Personen mit Vollzugsaufgaben im öffentlichen Veterinärdienst unterstützt nachhaltig die Bemühungen, einerseits das Niveau der Kontrollen anzuheben und andererseits einen harmonisierten Vollzug sicherzustellen.

Standardisierte Kontrollen, insbesondere im Nutztierbereich

Gemäss Tierschutzverordnung müssen Tierhaltungen mit landwirtschaftlichen Nutztieren in einem vorgegebenen Rhythmus kontrolliert werden.

In 25% aller Tierhaltungsbetriebe der ganzen Schweiz werden von den kantonalen Vollzugsbehörden jährlich in Gegenwart des Tierhaltenden Tierschutz-Grundkontrollen durchgeführt. Grundlagen sind die zusammen mit den Vollzugsbehörden erarbeiteten und in der ganzen Schweiz verwendeten Kontrollhandbücher und die dazu gehörenden Checklisten (Kontrollberichtsvorlagen).

Bei allen Kontrollen werden qualitative Aspekte wie zum Beispiel der Pflegezustand der Tiere, die Funktionstüchtigkeit der Stalleinrichtungen und die Versorgung der Tiere mit Wasser und geeignetem Futter kontrolliert und dokumentiert. Bei Neu- und Umbauten werden zusätzlich auch bauliche Aspekte, insbesondere die Einhaltung der Mindestmasse in den Tierhaltungssystemen, überprüft.

Auch die bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen und gewerbsmässigen Heimtierhaltungen, wie Tierheime, Zoofachgeschäfte und gewerbsmässige Heimtierzuchten, werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften kontrolliert.

Managementtools für den Veterinärdienst

Mit den in Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickelten IT-Fachanwendungen Acontrol und Asan (Managementtools für den Veterinärdienst) wird den kantonalen Vollzugsbehörden eine zentrale E-Government-Lösung für die Bearbeitung von gleich ablaufenden Prozessen wie Kontrollen in der Primärproduktion oder von Bewilligungen sowie für das standardisierte Vorgehen bei Mängelbehebungen zur Verfügung gestellt. Nebst der einheitlichen und zentralen Weiter- und Fortbildung der im Veterinärdienst tätigen Personen ist die standardisierte administrative IT-Unterstützung der kantonalen Vollzugsbehörden das zweite wertvolle Instrument für die Harmonisierung des Vollzugs. Eng mit dem Managementtool verbunden sind zudem die vom BLV zur Verfügung gestellten, einheitlichen Checklisten für die Tierschutzkontrollen, welche eine ebenfalls standardisierte Datenerhebung ermöglichen.

Alle Kontrollresultate müssen innerhalb von sieben Tagen im zentralen System Acontrol erfasst werden. Acontrol ist wie Asan Teil des zentralen Informationssystems für die Lebensmittelkette und dient der Verwaltung und Koordination aller Kontrollen in der Primärproduktion.

Sobald die Kontrollpersonen der Kantone die Kontrollresultate in Acontrol erfasst haben, stehen diese den Vollzugsorganen in Asan für die weitere Bearbeitung zur Verfügung und lösen je nach definiertem Prozess standardisierte Geschäftsgänge oder Bewilligungsprozesse aus.

DER BUND HAT INSTRUMENTE GESCHAFFEN, UM EINEN SCHWEIZWEIT HARMONISIERTEN VOLLZUG ZU ERREICHEN.

Mit der Nutzung von Acontrol und Asan erfüllen die Kontrollorganisationen und Vollzugsbehörden automatisch ihre Meldepflichten gegenüber den Bundesbehörden. Bei schwerwiegenden Mängeln hat das Kontrollpersonal die zuständige Kantonstierärztin oder den

zuständigen Kantonstierarzt unverzüglich telefonisch über die festgestellten Mängel zu informieren, damit rasch geeignete Massnahmen für die Verbesserung des Tierwohls getroffen werden können.

Die einheitliche und vollständige Dokumentation von Kontrollen und Vollzugsmassnahmen ermöglicht die Weiterverwendung der erhobenen Daten. So kann die Vollzugsbehörde zum Beispiel aufgrund der Kontrollergebnisse Nachkontrollen veranlassen, um zu überprüfen, ob die Mängel in der vorgegebenen Frist vom Tierhaltenden behoben wurden. Dank der Dokumentation können die Befunde direkt mit früheren Kontrollen abgeglichen werden. Somit werden die Ergebnisse nachvollziehbar und die Wirkung der Kontrollen messbar. Bund und Kantone können die zentral zur Verfügung stehenden Daten für Rechenschaftsberichte gegenüber vorgesetzten Institutionen und für Auswertungen (zum Beispiel Jahresberichte) nutzen.

Ein drittes Instrument, um einen nachhaltigen Tierschutz zu erreichen, ist die Möglichkeit, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Das BLV kann mit den kantonalen Tierschutzfachstellen aufgrund der Auswertung der Kontrollresultate Schwerpunktprogramme vereinbaren, die im Verlauf des Kontrolljahres zusätzlich vertieft zu überprüfen sind.



BESCHÄFTIGUNG IST WICHTIG FÜR MASTSCHWEINE

Roland Weber, Agroscope

Für eine tiergerechte Haltung von Mastschweinen ist es wichtig, den Tieren geeignete Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Wie ihre Vorfahren, die Wildschweine, haben Hausschweine das Bedürfnis, ihre Umwelt im Kontext der Futtersuche zu erkunden und zu bearbeiten. Dazu gehören beispielsweise das Wühlen und Graben. Werden diese Verhaltensweisen nicht befriedigt, beginnen viele Mastschweine, ihre Artgenossen zu bewühlen, was in Schwanzbeissen übergehen kann. Um dies zu verhindern, wurden den Ferkeln früher die Schwänze kupiert. Seit dem 1. September 2008 ist dies jedoch verboten. Der Mangel an Beschäftigungsmaterial ist der wichtigste Faktor, der zu Schwanzbeissen führen kann. Deshalb wurde am Zentrum für tiergerechte Haltung des BLV abgeklärt, welche geeigneten Beschäftigungsmaterialien für Mastschweine attraktiv sind und dies auch über längere Zeit bleiben.



Weiterführende Informationen

Schweine halten: www.blv.admin.ch/schweine

Fachinformationen Schweine: www.blv.admin.ch/fachinfo/schweine

Zentrum für tiergerechte Haltung Tänikon: www.blv.admin.ch/ztht

Vollständige Studie «Beschäftigungsmaterialien für Mastschweine»:

Webcode eingeben auf www.blv.admin.ch/d_25640_de

Schweine müssen sich jederzeit beschäftigen können

Seit dem 1. September 2013 müssen sich Schweine laut Tierschutzverordnung jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können. Geeignete Beschäftigungsmaterialien sind kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch. Ketten und Spielzeuge wie Beissringe und -sterne sind als alleinige Beschäftigungsmöglichkeit nicht erlaubt, da sie sich nicht bearbeiten lassen. Auch nimmt das Interesse der Schweine an solchen Dingen rasch ab.

Der Ursprung des Bedürfnisses von Hausschweinen, sich zu beschäftigen, liegt bei deren Vorfahren, den Wildschweinen. Diese müssen täglich viele Stunden damit verbringen, sich ausreichend Nahrung zu verschaffen. Dazu wühlen und graben sie nach Wurzeln, benagen Äste, fressen Gras, suchen nach Eicheln und Nüssen und verschmähen auch Insekten und Würmer nicht. Sie sind Allesfresser, die viele kleine Nahrungsportionen zusammensuchen müssen, damit sie satt werden.

Dieser Instinkt ist bei domestizierten Schweinen erhalten geblieben. Bringt man Hausschweine aus konventioneller Haltung in ein naturnahes Freigehege mit Wiesen, Büschen und Wald, so verbringen sie rund 70% ihrer Tagesaktivität mit der Nahrungssuche und -aufnahme. Sind keine geeigneten

Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden, richten Schweine ihr Erkundungsverhalten auf benagbare Einrichtungs-elemente der Bucht oder auf den Körper von Artgenossen, was bei Mastschweinen in Schwanzbeissen übergehen kann.

Schwanzbeissen ist in der Mastschweinehaltung gefürchtet

Schwanzbeissen ist eine Verhaltensstörung, die hauptsächlich bei Mastschweinen auftritt, die in einer eintönigen Umwelt gehalten werden.

SICH ABWECHSELNDE MATERIALIEN SIND FÜR SCHWEINE AM ATTRAKTIVSTEN.

In solchen Systemen lenken die Tiere ihre Aufmerksamkeit aufgrund der fehlenden Beschäftigung auf den Körper von Buchtgenossen und beginnen oftmals damit, deren Schwänze zu «bearbeiten». Schwanzbeissen fängt meistens mit einer Periode von Schwanzkauen und Schwanz-ins-Maul-Nehmen an. Dabei wird noch nicht richtig zugebissen. Diese Verhaltensweisen können zu kleinen, blutenden Wunden am Schwanz führen. Da das austretende Blut in der Regel für viele Buchtgenos-

sen eine zusätzliche Attraktion ist, kann die Situation innert kürzester Zeit eskalieren, wenn mehrere Schweine einer Bucht – darunter auch die Opfer selber – mit Schwanzbeissen beginnen. Schwanzbeissen kann neben der eigentlichen Wunde am Schwanz auch zu Entzündungen und Abszessen bis weit in den Wirbelkanal hinauf führen.

Um Schwanzbeissen zu verhindern, wurden früher bei neugeborenen Ferkeln die Schwänze kupiert und nur ein kleiner Stummel übriggelassen. Dieser Eingriff ist jedoch mit Schmerzen und Leiden verbunden. Seit dem 1. September 2008 ist es deshalb laut Tierschutzverordnung verboten, Ferkeln die Schwänze zu kupieren.

Welche Beschäftigungsmaterialien bevorzugen Schweine?

In einem am Zentrum für tiergerechte Haltung des BLV durchgeführten Forschungsprojekt wurde untersucht, welche Beschäftigungsmaterialien für Mastschweine attraktiv sind und ob das Interesse an den Materialien auch nach einer dreiwöchigen Darreichungszeit noch besteht. Dazu wurden acht Beschäftigungsmaterialien in acht Gruppen von Schweinen getestet. Nach jeweils drei Wochen wurde das Material ausgetauscht, so dass alle Gruppen je vier verschiedene Materialien angeboten bekamen.

Folgende Materialien wurden eingesetzt:

- Geschnittenes Stroh auf der Liegefläche eingestreut.
- Geschnittenes Stroh mit Maiskörnern (200 ml pro Tag) auf der Liegefläche eingestreut.
- Strohraufe gefüllt mit geschnittenem Stroh.
- Strohpresswürfel: ein Metallzylinder, in den ein 1,5 kg schwerer Presswürfel aus gehäckseltem Stroh und Melasse eingefüllt wurde. Der Würfel stand 6 cm weit aus dem Zylinder heraus und wurde durch eine Metallzunge am unteren Ende gehalten.
- Häckselstroh auf der Liegefläche eingestreut.
- Gehäckseltes Chinaschilf auf der Liegefläche eingestreut.
- Pelletspender: Rechteckige Box aus Metall mit je einem Loch auf beiden Schmalseiten, durch die eine Kette gezogen war. An den Enden der Kette waren zwei grosse Holzstücke befestigt. Die Box war mit Strohpellets gefüllt, die durch Ziehen an der Kette oder direktes Arbeiten am Loch herausgearbeitet werden konnten.
- Rindenkompost in einem Trog.

Jeweils am zweiten und am achtzehnten Tag nach dem Wechsel des Beschäftigungsmaterials wurde während je sieben Stunden für jedes Mastschwein erfasst, wie es mit dem vorhandenen Beschäftigungsmaterial umging.

Bevorzugte Materialien und deren Attraktivität über längere Zeit

Unter allen getesteten Materialien war das geschnittene Stroh mit eingestreuten Maiskörnern am beliebtesten und blieb über den untersuchten Zeitraum attraktiv. Dies ist wenig erstaunlich, da selbst die wenigen Maiskörner als Leckerbissen das Wühlen im Stroh auf Dauer motivierten. Mit dem Pelletspender beschäftigten sich die Schweine ebenfalls besonders häufig. Dies dürfte darin begründet sein, dass er mit der Kette und den beiden Holzstücken, die zum Herausarbeiten der Pellets bearbeitet werden müssen, verschiedene Verhaltensweisen auslöste. Am wenigsten beschäftigten sich die Mastschweine mit dem Strohpresswürfel. Das vergleichsweise geringere Interesse am Presswürfel könnte daher kommen, dass dieser nur benagt werden kann und kaum andere Verhaltensweisen des Erkundens auslöst.

Bei den meisten Materialien war von Tag 2 zu Tag 18 eine Abnahme der Häufigkeit der Beschäftigung zu verzeichnen. Beim geschnittenen, eingestreuten Stroh nahm das Interesse ab, während bei der Strohraufe sogar eine geringe Zunahme der Beschäftigung mit dem Material von Tag 2 zu Tag 18 stattfand.

Die Untersuchung lässt den Schluss zu, dass alle acht getesteten Materialien die Mastschweine ausreichend zu beschäftigen vermögen. Optimal wäre es, den Schweinen abwechslungsweise verschiedene Materialien anzubieten, um deren Attraktivität hochzuhalten.

Situation in der EU – Schweizer Erfahrung ist gefragt

Die EU-Richtlinie 2008/120/EG schreibt vor, dass ein Kupieren der Schwänze nicht routinemässig durchgeführt werden darf. Der Eingriff ist nur dann zulässig, wenn andere Massnahmen keinen Erfolg brachten.

In der Praxis ist es aber so, dass bei den meisten neugeborenen Ferkeln routinemässig der Schwanz kupiert wird. Dies hat in den letzten Jahren zu Diskussionen auf politischer und wissenschaftlicher Ebene geführt. Es wird angestrebt, diesen Eingriff nur dann durchzuführen, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht, oder ihn sogar ganz zu verbieten. In diesem Zusammenhang konnten Mitarbeitende des Zentrums für tiergerechte Haltung des BLV bei ausländischen Behörden, Organisationen und Instituten wiederholt die in der Schweiz gemachten Erfahrungen mit dem Kupierverbot einbringen.



WEITERE DETAILS BEIM TIERTRANSPORT GEREGELT

Brigitte Stuber, BLV

Tiere zu transportieren, bedeutet, grosse Verantwortung zu übernehmen. Jeder Transport, und sei die Strecke noch so kurz, versetzt Tiere in eine ungewohnte Situation, die es möglichst schonend zu gestalten gilt. Dazu braucht es einerseits kompetentes Transportpersonal und andererseits entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge. Tiertransporte waren bereits in der ersten Tierschutzgesetzgebung von 1981 detailliert geregelt. Mit der Totalrevision von 2008 wurden insbesondere die Ausbildungsvorschriften für Beteiligte an gewerbsmässigen Tiertransporten erlassen. Zwischenzeitlich drängten sich weitere Präzisierungen auf, die im Rahmen der Teilrevision 2013 eingefügt werden konnten.



Weiterführende Informationen

Tiertransporte: www.blv.admin.ch/tiertransporte

Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel:

Webcode eingeben auf www.blv.admin.ch/d_22544_de

Damit bestehende und neue Vorschriften möglichst effektiv umgesetzt werden, erarbeitet das BLV zusammen mit den kantonalen Veterinärdiensten Informationsmaterial für Transportpersonal und weitere Beteiligte an Tiertransporten. Bereits erschienen sind die Fachinformationen «Gesetzeskonforme Ausführungen von Abschlussgittern» und «Transportmittel ohne Rampen». Weitere Papiere zur Dokumentationspflicht der Fahrzeit sowie zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Nutztieren sind in Arbeit.

Tierschutz und Praxistauglichkeit sollen sich nicht widersprechen: Fahrzeugarmpen neu geregelt

«Einhufer und Klautiere müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden», lautete die Vorschrift vor der Revision 2013. Sie stellt bis heute sicher, dass Tiere nicht über grosse Absätze in ein Transportmittel einsteigen oder aus diesem herausspringen müssen. Dies mindert das Verletzungsrisiko und kann Stress und Angst reduzieren. Bei «klassischen» Pferde- und Viehtransportern liegt die Ladefläche häufig 30–50 cm über Boden und die Hecktür dient, wenn geöffnet, gleichzeitig als Rampe – die Vorschrift macht für solche Fahrzeuge Sinn.

In den letzten Jahren sind jedoch Fahrzeuge und Anhänger auf den Markt gelangt, deren Ladeflächen deutlich weniger hoch über dem Boden liegen oder sogar absenkbar sind, sodass die Rampenpflicht keine zusätzlichen Vorteile für die Tiere bringt. Deshalb besteht neu die Möglichkeit, Tiere ohne Rampen ein- und auszuladen, wenn die Ladefläche des Transportmittels weniger als 25 cm über dem Boden liegt und die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können (neuer Art. 159 Abs. 1 TSchV).

Fahrzeit soll nachvollziehbar werden: Dokumentationspflicht eingeführt

Die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten an Tiertransporten sind klar geregelt und auf Tierhaltende, das Transportpersonal sowie auf Empfängerinnen und Empfänger verteilt. Neu müssen Fahrerinnen und Fahrer bei der Übergabe der Tiere an die Empfängerin oder den Empfänger die Fahrzeit schriftlich festhalten.

Damit die Einhaltung der gesetzlich festgelegten maximalen Fahrzeit von sechs Stunden nachvollziehbar wird und von den Vollzugsbehörden überprüft werden kann, muss sie seit Anfang dieses Jahres dokumentiert sein. Am einfachsten geschieht dies mittels Erfassen der Verladezeit auf dem Herkunftsbetrieb und der Abladezeit bei der Übergabe der Tiere. Die Fahrerinnen und Fahrer sind dafür verantwortlich, dass die transportierten Tiere ihren Bestimmungsort innerhalb der vorgeschriebenen Zeit errei-

chen. Nötigenfalls müssen sie dafür sorgen, dass der Transport unterbrochen und die Tiere temporär untergebracht werden.

Diese Verantwortung kann insbesondere bei Transporten über mehrere Etappen, z.B. Herkunftsbetrieb–Sammelplatz–Bestimmungsort, nur dann wahrgenommen werden, wenn dokumentiert ist, wie lange die Tiere vor dem letzten Teilstück zum Bestimmungsort bereits unterwegs waren. Die Fahrerinnen und Fahrer der vorangehenden Transportabschnitte müssen die zurückgelegte Fahrzeit also ebenfalls notieren.

Um zu verhindern, dass für das Festhalten der Fahrzeit ein zusätzliches Dokument ausgefüllt werden muss, wird das offizielle Begleitdokument für Klautiere entsprechend angepasst. Bei Geflügeltransporten wird die Fahrzeit auf dem Formular «Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel» erfasst (siehe «Weiterführende Informationen»). Für die Dokumentation der Fahrzeit bei Transporten von Pferden und weiteren Tierarten sind Lösungsvorschläge in Arbeit.

Spezialfall «Sammeltransporte»: im Zweifelsfall Zwischenstationen einplanen

In der Schweiz sind die Transportwege geografisch bedingt eher kurz. In wenigen Ausnahmefällen wird die Vorschrift zur maximalen Fahrzeit jedoch mehr oder weniger stark strapaziert. Die oben beschriebene Dokumentations-

pflicht der Fahrzeit muss dem Tierschutzgedanken gerecht werden und dazu führen, dass Tiere – auch wenn sie über mehrere Etappen transportiert werden – zwischen Herkunfts- und Bestimmungsort nicht länger als sechs Stunden unterwegs sind.

Vor allem Mastkälber werden mittels sogenannter Sammeltransporte befördert, meist in einer der folgenden zwei Varianten (Beispiele):

- **Variante 1:** Tiere aus Betrieb A, B und C werden nach und nach in denselben Transporter verladen und zum Bestimmungsort geführt.
- **Variante 2:** Tiere aus Betrieb X, Y und Z werden von ihren Besitzerinnen und Besitzern separat zum Sammelplatz gefahren und von dort gemeinsam in einem anderen Transporter an den Bestimmungsort geführt. Auf dem Sammelplatz werden die Tiere einem Transporteur übergeben.

Insbesondere in abgelegenen Regionen und wenn absehbar ist, dass der Transport an die Grenzen der maximalen Fahrzeit stösst, soll auf dem Sammelplatz eine Zwischenstation eingeplant werden, wo die Tiere ausgeladen und temporär untergebracht werden. Diese Zwischenstation muss den Mindestmassen für die Tierhaltung entsprechen, den klimatischen Bedürfnissen der Tiere ge-

nügen und sämtliche tierseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllen. Zudem

DAMIT DIE FAHRZEIT NACHVOLLZIEHBAR WIRD, MUSS SIE SEIT ANFANG JAHR DOKUMENTIERT WERDEN.

müssen die Tiere getränkt und gefüttert werden. Unter der Bedingung, dass sie mehr als zwei Stunden in einer solchen Unterkunft verbringen, beginnt die Berechnung der Fahrzeit für den weiteren Transport wieder bei null.

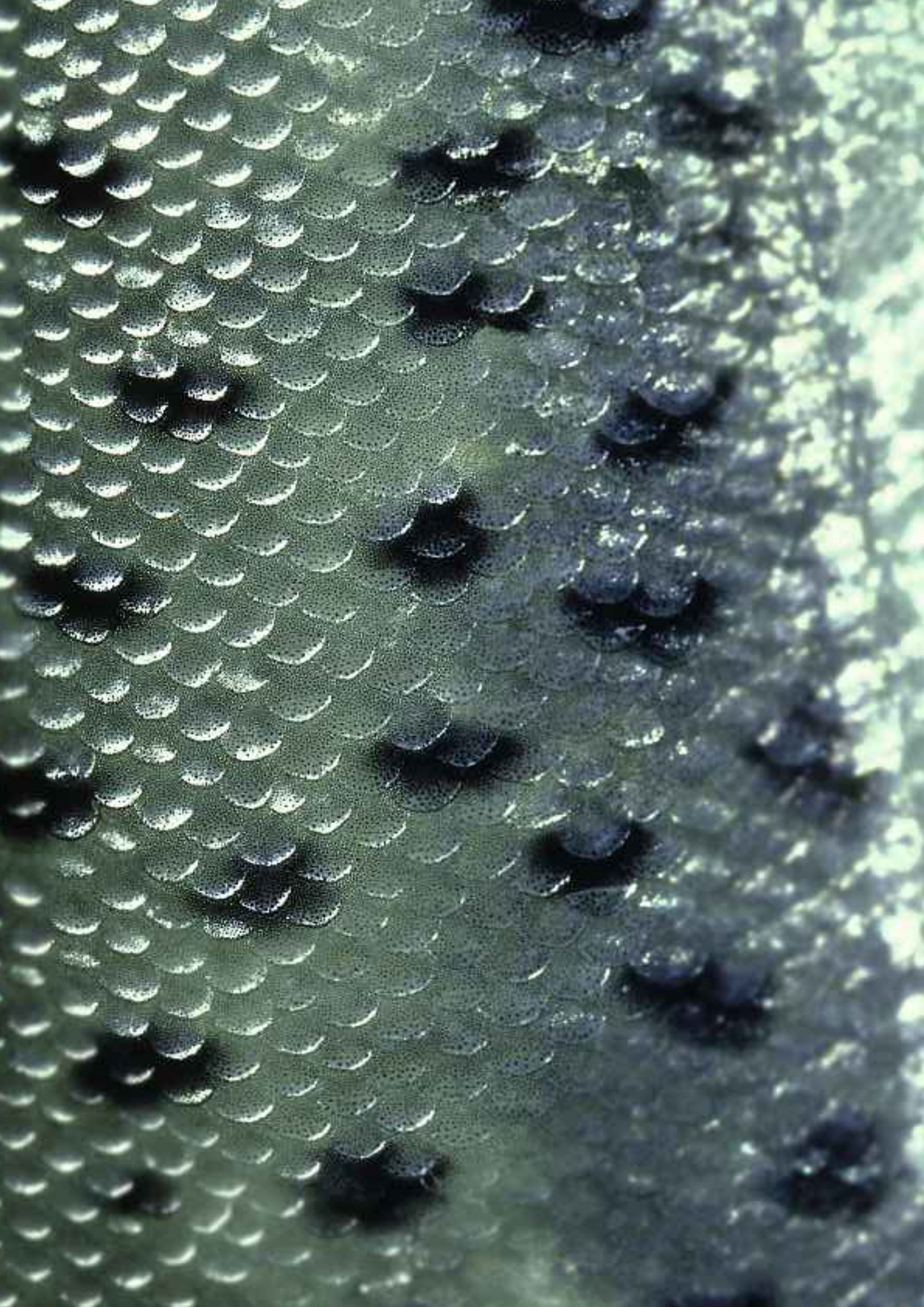
Transportfähigkeit von Nutztieren beurteilen: Kriterien für Schlachttiere gefordert

«Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.» Dieser Absatz aus der Tierschutzverordnung zeigt einen der Grundsätze beim Tiertransport auf. Was aber nun mit Tieren, die am Ende der Mastperiode eine kleine Verletzung erleiden oder am Tag des Transports zur Schlachtung eine leichte Lahmheit zeigen? Das BLV wurde von den Transporteuren wie auch von

den Vollzugsstellen aufgefordert, Kriterien aufzustellen, unter welchen ein Tier planmässig transportiert werden darf respektive vom Transport unter Normalbedingungen ausgeschlossen werden muss.

Wenn bei der Anlieferung am Schlachthof verletzte oder kranke Tiere entdeckt werden, wird der Transporteur zuerst belangt. Auf ihm lastet eine grosse Verantwortung und er ist verpflichtet, die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festzuhalten. Die Verantwortung beginnt aber bereits beim Einladen auf dem Herkunftsbetrieb, wo er allenfalls den Transport eines verletztes oder kranken Tieres verweigern muss. Wo ist die Grenze zwischen Bagatellverletzung und für den Transport relevanter Beeinträchtigung des Tieres zu ziehen?

Das BLV orientiert sich bei der Erarbeitung dieser Kriterien am «Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern», der in der EU in Zusammenarbeit zwischen international tätigen Tierschutzorganisationen, der Europäischen Tierärztereinigung und der internationalen Viehhandels- und Transportbranche erarbeitet worden ist.



WÜRDE DER KANGALFISCHE – EINE GÜTER- ABWÄGUNG

Katharina Friedli, Zentrum für tiergerechte Haltung:
Wiederkäuer und Schweine, BLV

Das Tierschutzgesetz (TSchG) schützt nicht nur das Wohlergehen des Tieres, sondern auch dessen Würde. Dabei wird der Verfassungsbegriff der Würde der Kreatur beziehungsweise der Würde des Tieres nicht als absoluter Wert verstanden. Aus der Definition der Würde des Tieres in Artikel 3 Buchstabe a TSchG geht hervor, dass deren Achtung nicht ausschliesst, dass Tiere belastet werden.¹ Belastungen müssen jedoch durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden. Die Frage, ob eine Belastung gerechtfertigt werden kann, wird mithilfe einer Güterabwägung beantwortet.

¹ Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Das Tierschutzgesetz gibt nicht vor, wie bei einer Güterabwägung vorzugehen ist. Deshalb hat die Arbeitsgruppe «Würde des Tieres» des BLV eine Vorlage für die korrekte und einheitliche Handhabung der Güterabwägung erarbeitet. Sie richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer Arbeit mit konkreten Fragestellungen hinsichtlich der Achtung der Würde des Tieres konfrontiert sind. Die Vorlage führt in sieben Schritten durch die Güterabwägung und ermöglicht eine systematische und transparente Bearbeitung solcher Fragestellungen. Sie wird im Folgenden anhand einer konkreten Fragestellung zur Nutzung von Kangalfischen erläutert.

Kangalfische werden seit längerer Zeit zu therapeutischen Zwecken bei Menschen mit Hautkrankheiten eingesetzt. In den letzten Jahren finden sie aber zunehmend auch in den Bereichen Kosmetik und Wellness Verwendung. Folgende Frage wurde von der Arbeitsgruppe «Würde des Tieres» im Rahmen einer Güterabwägung geklärt: Wird die Würde des Tieres bei beiden geschilderten Nutzungsformen geachtet?

1. Ziel des vorgesehenen Eingriffs formulieren

Unter «Eingriff» sind dabei jegliche Massnahmen und Handlungen zu verstehen, die im konkreten Fall mit den betroffenen Tieren vorgenommen und die im Hinblick auf die Würde beurteilt werden

sollen. Für die Beurteilung des vorgesehenen Eingriffs ist es wichtig, dass zunächst möglichst präzise festgehalten wird, was damit erreicht werden soll.

Im Fall des infrage stehenden Einsatzes von Kangalfischen kann das Ziel folgendermassen formuliert werden: Dadurch, dass die Fische abgestorbene Hautbestandteile entfernen, soll bei Patientinnen und Patienten mit chronischen Hautkrankheiten Linderung von starkem Juckreiz und damit eine Steigerung des Wohlbefindens erreicht werden. Die Verwendung von Kangalfischen im Kosmetik- und Wellnessbereich bezweckt ebenfalls die Entfernung abgestorbener Hautbestandteile (beim Einsatz in Nagelstudios) und eine Steigerung des Wohlbefindens (beim Einsatz in Spas). Oftmals geht es aber auch nur darum, einen besonders publikumswirksamen «Gag» anzubieten (z.B. beim Wellnesseinsatz in Bars).

2. Darstellung des Sachverhaltes

Für eine korrekte Durchführung der Güterabwägung ist die genaue Kenntnis des Sachverhaltes wichtig. Wird die Güterabwägung ohne entsprechende Kenntnis durchgeführt, kann dies zu Fehlurteilen führen. Zum Sachverhalt gehört alles, was für die Beurteilung des infrage stehenden Eingriffs relevant sein könnte: Was wird wie, warum und durch wen gemacht? Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, die es erlauben,

die Belastung der Tiere, aber auch die betroffenen schutzwürdigen Interessen einzuschätzen?

Für die Beurteilung der vorliegenden Frage ist Folgendes zu berücksichtigen: Kangalfische sind 12–14 cm gross. Sie werden zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Psoriasis, Neurodermitis oder anderen Hautkrankheiten eingesetzt. Diese Krankheiten sind mit starkem chronischem Juckreiz verbunden. Kangalfische können zur Linderung der Beschwerden beitragen, indem die hungrigen Fische Hautschuppen abknabbern. Eine solche Therapie wird in der Regel während zwei bis drei Monaten durchgeführt. Für die Dauer der einzelnen Behandlungen werden die Fische jeweils aus ihrem Aquarium in eine spezielle Therapiewanne umgesetzt.

Seit einiger Zeit werden Kangalfische aufgrund ihres Knabberverhaltens auch zu kosmetischen Zwecken und im Wellnessbereich genutzt.

3. Frage der Eignung

Hier ist zu überlegen, ob der fragliche Eingriff geeignet ist, um das angestrebte Ziel ganz oder zumindest teilweise zu erreichen.

Bei den beiden beschriebenen Verwendungsformen von Kangalfischen kann davon ausgegangen werden, dass die angestrebten Ziele, namentlich die Steigerung des Wohlbefindens, erreicht werden.

4. Frage der Erforderlichkeit

Dieser Schritt beinhaltet Überlegungen dazu, ob der vorgesehene Eingriff zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist oder ob dieses mit einer anderen Massnahme erreicht werden kann, die für das Tier mit gar keiner oder einer geringeren Belastung verbunden ist.

Beim therapeutischen Einsatz von Kangalfischen ist von Bedeutung, dass Patientinnen und Patienten mit den genannten Hautkrankheiten chronisch unter starkem Juckreiz leiden und oft schon die verschiedensten Therapien hinter sich haben, ohne damit eine Ver-

besserung ihres Zustandes erreicht zu haben. Es hat sich gezeigt, dass die Behandlung durch Kangalfische zumindest bei einem Teil der Betroffenen zu einer Linderung des starken Juckreizes führt. Aus diesen Gründen und weil es keine adäquate Alternative gibt, ist eine Behandlung mit Kangalfischen erforderlich.

Beim Einsatz von Kangalfischen im Kosmetik- und Wellnessbereich hingegen ist die Erforderlichkeit nicht gegeben. Es gibt zahlreiche Alternativen, um die angestrebten Ziele zu erreichen, die nicht auf den Einsatz von Tieren angewiesen sind.

5. Feststellen und Gewichten der Belastungen

Im fünften Schritt geht es darum, festzustellen, inwiefern und wie stark die betroffenen Tiere belastet sind.

In Tabelle 1 (linke Spalte) sind verschiedene Arten von Belastungen aufgeführt, die in der Güterabwägung generell zu berücksichtigen sind. Sie leiten sich aus der Würde-Definition gemäss Artikel 3 Buchstabe a TSchG ab. Bei einer konkreten Fragestellung kann eine oder mehrere dieser Belastungen zutreffen.

Weiter gilt es, die festgestellten Belastungsarten zu gewichten. Dafür ist ein dreistufiger Schlüssel vorgesehen (* = gering, ** = erheblich, *** = schwer).

Die Arbeitsgruppe «Würde des Tieres» hat die Belastungen im Fall der Kangalfische, wie in Tabelle 1 dargestellt, beurteilt:

Liegen folgende Belastungen vor?	Ja	Nein	Was genau?	*	**	***
Schmerzen, Leiden, Angst	X		Stressbelastung durch ungeeignete Haltungsbedingungen und häufiges Handling; Hunger ²		X ³	
Schäden, insbesondere Schädigung von Wachstum, Reproduktionsfähigkeit, An- passungsfähigkeit, Bewegungsfähigkeit, Beeinträchtigung von artgemässen sozialen Verhaltensweisen		X				
Tief greifende Eingriffe ins Erscheinungsbild		X				
Erniedrigung und übermässige Instrumentalisierung	X		Haltungsbedingungen während der Be- handlung berücksichtigen die Ansprüche der Fische nicht, Fisch wird nur noch als «Medikament» bzw. im Wellnessbereich als «Gag» wahrgenommen.		X	
Andere		X				

Tabelle 1: Einstufung verschiedener Belastungen

² Die Fische knabbern nur dann zuverlässig Hautschuppen ab, wenn sie grossen Hunger haben.

³ Die relativ starke Gewichtung ergibt sich hier durch die lange Dauer der Belastung.



Weiterführende Informationen

Nutzung von Kangalfischen: www.blv.admin.ch/kangalfische

Anleitung Güterabwägung: www.blv.admin.ch/gueterabwaegung

6. Feststellen und Gewichten der schutzwürdigen Interessen

Als Nächstes müssen die schutzwürdigen Interessen beurteilt werden. In einer Güterabwägung unter dem Aspekt der Würde des Tieres können allerdings nicht beliebige Interessen berücksichtigt werden, sondern es kommen nur gewichtige Interessen der gesamten Gesellschaft dafür infrage. Das Tierschutzgesetz macht bezüglich dieser

Interessen keine Vorgaben, hingegen nennt das Gentechnikgesetz solche schutzwürdigen Interessen (Artikel 8 Absatz 2 GTG). Diese wurden in modifizierter Form übernommen (Tabelle 2, linke Spalte). Für die Gewichtung ist bei den Interessen ein vierstufiger Schlüssel vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe «Würde des Tieres» hat die schutzwürdigen Interessen im Fall der Kangalfische, wie in Tabelle 2 dargestellt, beurteilt:

7. Abwägung

Im letzten Schritt erfolgt die eigentliche Abwägung der Belastung gegenüber den schutzwürdigen Interessen. Damit wird die Frage beantwortet, ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, das die Belastung des Tieres überwiegt. Zu beachten ist, dass für die Abwägung die Gewichtungen der festgestellten Belastungen bzw. Interessen nicht zusammengezählt werden. Entscheidend sind die schwerwiegendste Belastung und das

Sind schutzwürdige Interessen bezüglich ... vorhanden?	Ja	Nein	Was genau?	*	**	***	****
Gesundheit von Mensch und/oder Tier	X		Therapeutischer Einsatz: Linderung der Beschwerden (starker chron. Juckreiz) von Patienten/-innen mit Psoriasis, Neurodermitis oder anderen Hautkrankheiten			X	
Wissensvermehrung		X					
Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen		X					
Schutz vor Eingriffen in Grundrechte wie Wirtschaftsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Forschungsfreiheit, freie Vereinstätigkeit	X		Bei nicht therapeutischem Einsatz profitieren Betreibende des Nagelstudios / des Spas / der Bar von einer zusätzlichen Attraktion	X			
Andere		X					

Tabelle 2: Einstufung schutzwürdiger Interessen

gewichtigste Interesse, die unter Punkt 5 respektive Punkt 6 festgestellt worden sind. Die möglichen Resultate der Beurteilung der Belastungen und der schutzwürdigen Interessen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Die Würde des Tieres ist dann geachtet, wenn aus der Abwägung ein «Ja» resultiert. Für den konkreten Fall der Nutzung von Kangalfischen zu therapeutischen Zwecken heisst das Folgendes: Als schwerwiegendste Belastung wurde eine «erhebliche» Belastung (**, Schmerzen, Leiden, Angst) festgestellt. Dieser Belastung steht als gewichtigstes schutzwürdiges Interesse ein «starkes» (***, Gesundheit des Menschen) und damit *überwiegendes Interesse* gegenüber.

DIE GÜTERABWÄGUNG ZEIGT, OB DIE BELASTUNG EINES TIERES DURCH ÜBERWIEGENDE INTERESSEN GERECHTFERTIGT IST.

Die Belastung der Kangalfische ist beim therapeutischen Einsatz gerechtfertigt und die Würde der Tiere damit geachtet. Dieses Resultat ist in Tabelle 3 als hervorgehobenes «Ja» ersichtlich.

Für den Einsatz von Kangalfischen im Wellnessbereich ergibt die Güterabwägung ein anderes Bild: Die Belastung der Kangalfische ist beim Einsatz im Wellnessbereich dieselbe wie im therapeutischen Bereich. Der erheblichen **-Belastung steht hier allerdings ein weniger starkes (*) und damit *kein überwiegendes Interesse* gegenüber.

Die Belastung der Kangalfische ist beim Einsatz im Wellnessbereich nicht gerechtfertigt und die Würde der Tiere somit nicht geachtet, was sich in Tabelle 3 als hervorgehobenes «Nein» zeigt.

Die hier präsentierte Vorlage zur Durchführung der Güterabwägung hat sich inzwischen bei der Bearbeitung verschiedener konkreter Fragestellungen bewährt. Es hat sich zudem bei verschiedenen Anlässen gezeigt, dass sie sich ohne grosse Vorkenntnisse anwenden lässt. Die Beurteilung der Arbeitsgruppe «Würde des Tieres» sowie weitere Informationen zur Nutzung von Kangalfischen finden sich in der *Fachinformation Tierschutz: Nutzung von Kangalfischen*. Diese ist gemeinsam mit der Anleitung zur Güterabwägung auf der Website des BLV einsehbar (siehe «Weiterführende Informationen»).

Würde des Tieres geachtet?		Schutzwürdige Interessen			
		*	**	***	****
Belastung	*	nein	ja	ja	ja
	**	nein	nein	ja	ja
	***	nein	nein	nein	ja

Tabelle 3: Abwägung von Belastung gegenüber schutzwürdigem Interesse



FORSCHUNG FÜR DEN SCHUTZ DER TIERE

Hanno Würbel, Universität Bern

Auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Universität Bern und dem BLV wurde 2011 am Veterinary Public Health Institute (VPHI) der Vetsuisse-Fakultät Bern die Professur für Tierschutz eingerichtet, die erste und bisher einzige ihrer Art in der Schweiz. Mit dem Ziel, objektive, wissenschaftliche Grundlagen für einen nachhaltigen Tierschutz zu schaffen, bearbeitet die Abteilung Tierschutz des VPHI das gesamte Spektrum von der Grundlagenforschung bis hin zur Prüfung neuer Verfahren in der Praxis. Im Vordergrund stehen dabei die Etablierung neuer Methoden zur Beurteilung des Wohlergehens von Tieren, die Entwicklung tiergerechter Haltungsverfahren und das Refinement von Tierversuchen.



Weiterführende Informationen

Vetsuisse: www.tierschutz.vetsuisse.unibe.ch

Aviforum: www.aviforum.ch

Wissen schaffen und anwenden

Tierschutz ist ein ethisches Anliegen der Menschen. Was Tiere zu ihrem Schutz brauchen, ist hingegen biologisch, das heisst von den Tieren her, zu begründen. Weil dieser elementare Unterschied leider oft übersehen wird, werden Tierschutzdebatten meist sehr emotional geführt, wobei unterschiedliche Meinungen aufeinanderprallen. Doch nicht Meinungen sollten Tierschutzdebatten bestimmen, sondern Wissen: Wissen über das Wesen von Tieren, über ihre Ansprüche an die Umwelt und über die Folgen, wenn diese Ansprüche nicht befriedigt werden.

Um solches Wissen zu schaffen, braucht es Forschung. Doch Forschung ist nicht so geradlinig, wie von Gesellschaft und Politik oft suggeriert, wenn zunehmend «angewandte Forschung» verlangt wird, um anstehende Probleme zu lösen. Damit relevantes Wissen entsteht und in die Praxis übersetzt werden kann, braucht es Forschung auf allen Ebenen – von den Grundlagen bis zum Praxistest – sowie Zusammenarbeit zwischen den Institutionen.

Das gilt auch für die Tierschutzforschung. An der Abteilung Tierschutz des VPHI wird deshalb versucht, das gesamte Spektrum von den wissenschaftlichen Grundlagen bis hin zur Anwendung in der Praxis abzudecken. Das Kernstück ist und bleibt zwar die Grundlagenforschung. In zwei Bereichen – bei der Entwicklung tiergerechter Haltungssysteme und beim Refinement von Tierversuchen (siehe Artikel «Besserer Tierschutz und schonende Tierversuche mit 3R» ab S. 51) – werden jedoch ausgehend von wissenschaftlichen Grundlagen praxistaugliche Lösungen angestrebt. Dies geschieht auch durch die gezielte Zusammenarbeit mit dem BLV und mit Vertreterinnen und Vertretern der Branche.

Wohlbefinden messbar machen

Tierschutz bezieht sich auf die Lebensqualität von Tieren und diese wird bestimmt durch Gesundheit und Wohlbefinden. Während sich Beeinträchtigungen der Gesundheit objektiv erfassen lassen, beruhen Leiden und Wohlbefinden auf subjektiven Empfindungen, die objektiv nicht direkt messbar sind. Die grösste Herausforderung besteht denn auch darin, die Gefühlswelt der Tiere erforschbar zu machen und Methoden zu entwickeln, mit denen sich Leiden und Wohlbefinden plausibel begründen lassen. Dabei wird gewissermassen der Mensch als «Versuchstier» verwendet, indem sich die Forschenden an den neusten Erkenntnissen der Humanpsychologie über die Zusammenhänge zwischen subjektiven Empfindungen und objektiv messbaren Reaktionen bei Menschen orientieren.

Im Vordergrund stehen derzeit Methoden zur Erfassung kognitiver Verzerrung (cognitive bias). Kognitive Verzerrung ist ein Mass dafür, wie neutrale Situationen oder Reize entweder optimistisch oder pessimistisch interpretiert werden. Aufgrund von neuropsychologischen Studien an Menschen ist bekannt, dass die subjektiv empfundene Stimmung mit der Ausprägung kognitiver Verzerrung korreliert. Untersuchungen an verschiedenen Tierarten – darunter sogar Bienen – deuten darauf hin, dass ein solcher Zusammenhang auch bei Tieren besteht. Dabei werden Tiere zuerst darauf trainiert, zwei unterschiedliche Reize – zum Beispiel einen hohen und einen tiefen Ton – zu unterscheiden und beim einen Ton einen Hebel zu betätigen, um eine Futterbelohnung zu erhalten, und beim anderen Ton den Hebel nicht zu betätigen, um eine milde Strafe (zum Beispiel ein unangenehmes Geräusch) zu vermeiden. Sobald die Tiere diese Unterscheidung beherrschen, kann auf kognitive Verzerrung getestet werden, indem intermediäre Töne abgespielt werden. Dabei zeigt sich, ob die Tiere diese mittleren Töne optimistisch oder pessimistisch einschätzen, je nachdem ob sie den Hebel betätigen oder nicht. Die Erforschung kognitiver Ver-

zerrung verspricht bisher ungeahnte Einblicke in die Gefühlswelt von Tieren und ist deshalb ein wichtiger Aspekt der Grundlagenforschung an der Abteilung Tierschutz der Vetsuisse-Fakultät Bern.

Im Forschungslabor am Tierspital Bern wird Grundlagenforschung hauptsächlich am Beispiel von Mäusen und Ratten betrieben. Weitere aktuelle Themen dieses Forschungsbereichs sind Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Spielverhalten und Wohlbefinden bei Ratten und über den Zusammenhang zwischen Verhaltensstörungen und Beeinträchtigungen bestimmter Hirnfunktionen bei Mäusen.

Tiergerechte Haltung

Ein Grossteil der eigenen Forschung geschieht im Hinblick auf die Etablierung verhaltensgerechter Haltungssysteme. Eine besondere Rolle spielt hierbei das Forschungszentrum für tiergerechte Haltung von Geflügel und Kaninchen am Aviforum¹ in Zollikofen (ZTHZ). Am ZTHZ ist die Verbindung von Grundlagenforschung und angewandter Forschungsprogramm, dient das Zentrum doch der Beschaffung wissenschaftlicher Grundlagen zur tiergerechten Haltung sowie zur Unterstützung des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Hausgeflügel und Hauskaninchen.

Die Forschung am ZTHZ beruht zudem auf einer engen Zusammenarbeit mit den für das Prüf- und Bewilligungsverfahren verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BLV sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Branche. Dadurch soll gewährleistet werden, dass relevante Probleme in der Praxis frühzeitig erkannt und in der Forschung angegangen werden können. Umgekehrt sollen neue Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung möglichst rasch in der Praxis umgesetzt werden.

¹ Das Aviforum in Zollikofen ist das Kompetenzzentrum der schweizerischen Geflügelwirtschaft in den Bereichen Bildung, Forschung und Dienstleistungen mit eigenem Versuchs- und Produktionsbetrieb.

Diese Forschungsstrategie widerspiegelt sich auch in der Infrastruktur, die die Abteilung Tierschutz des VPHI nutzt. Für die Grundlagenforschung steht am Aviforum ein Versuchsstall zur Verfügung, der für experimentelle Untersuchungen im kleineren Rahmen nach Bedarf flexibel eingerichtet werden kann. Bevor neue Ideen oder Erkenntnisse in der Praxis umgesetzt werden können, werden diese in weiteren Versuchsställen des Aviforums getestet, die mit praxisüblichen Systemen ausgestattet sind und entsprechend betrieben werden. Erst dann wird auf landwirtschaftlichen Betrieben überprüft, ob ein neues Verfahren auch unter realen Produktionsbedingungen funktioniert.

Im Zentrum der Forschungen am ZTHZ stehen derzeit Untersuchungen zu den Ursachen und zur Prävention von Brustbeinfrakturen bei Legehennen. Bei den Kaninchen konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Etablierung der Gruppenhaltung für alle Nutzungsformen.

Refinement

Der zweite grosse Bereich, in dem die Abteilung Tierschutz des VPHI das gesamte Forschungsspektrum von den Grundlagen bis zur Anwendung abdeckt, betrifft das Refinement von Tierversuchen. Dabei stehen zwei Aspekte im Vor-

ZU LANGE HERRSCHTE IN DER SCHWEIZ DIE AUFFASSUNG VOR, TIERSCHUTZ SEI EINE FRAGE DER ANWENDUNG BESTEHENDEN WISSENS.

dergrund: die tiergerechte Haltung der Versuchstiere und der schonende Umgang mit ihnen sowie die Aussagekraft von Tierversuchen. Mithilfe namhafter Förderbeiträge können hier gleichzeitig drei grosse Projekte bearbeitet werden.

Das grösste dieser Projekte mit dem Titel REFINE wird vom Europäischen Forschungsrat (ERC) gefördert und geht von der Annahme aus, dass sowohl das Wohlergehen der Versuchstiere als auch die Reproduzierbarkeit von Versuchser-

gebnissen unter falsch verstandenen Standardisierungsmassnahmen leiden. Am Beispiel von Mäusen und unter Einbezug experimenteller Versuche und Computersimulationen wird systematisch untersucht, wie sich verschiedene Umweltfaktoren auf das Wohlergehen der Tiere und auf die Reproduzierbarkeit von Versuchsergebnissen auswirken.

Zahlreiche neuere Studien deuten zudem darauf hin, dass die wissenschaftliche Qualität vieler Tierversuche erstaunlich mangelhaft ist. Sie stellen damit den Nutzen und die ethische Vertretbarkeit dieser Tierversuche infrage. Als zweites Grossprojekt zum Thema Refinement führt die Abteilung Tierschutz

des VPHI deshalb mit Unterstützung des BLV eine systematische Analyse der Situation in der Schweiz durch. Dazu werden Versuchspläne und Methoden anhand von Tierversuchsgesuchen geprüft, um Mängel bei der Planung und Durch-

führung von Tierversuchen zu erkennen und gezielt wirksame Massnahmen zu ihrer Behebung auszuarbeiten.

Ein drittes grosses Problem stellt die schlechte Übertragbarkeit vieler Ergebnisse aus präklinischen Tierversuchen auf klinische Versuche am Menschen dar. Ein Hauptgrund dafür könnte sein, dass die Aussagekraft von Einzelstudien generell sehr gering ist. Mithilfe von EU-Fördergeldern arbeitet die Abteilung Tierschutz des VPHI deshalb im Rahmen eines grossen internationalen Konsortiums daran, Methoden für multizentrische Tierversuche zu entwickeln. Damit sollte sich die Aussagekraft präklinischer Tierversuche erheblich verbessern lassen.

Modellfall Schweiz

Die Schweiz wird seit Langem für ihre fortschrittliche Tierschutzgesetzgebung gelobt. Mit ihrer Forschung möchte die Abteilung Tierschutz des VPHI erreichen, dass die Schweiz auch in der Tierschutzforschung international wahrgenommen wird. Solche Forschung wird zunehmend wichtig sein, um die von der Gesellschaft geforderten hohen Tierschutzstandards weiterhin gewährleisten zu können.

Zu lange herrschte in der Schweiz die Auffassung vor, Tierschutz sei eine Frage der Anwendung bestehenden Wissens und komme ohne eigenständige Grundlagenforschung aus. Erst 2011, viel später als in den Nachbarländern der Schweiz, wurde der Tierschutz durch Einrichtung der Professur für Tierschutz an der Universität Bern als akademisches Fachgebiet etabliert.

Dabei bietet die Schweiz hervorragende Voraussetzungen, um im Tierschutz international eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Neben den üblichen Standortvorteilen (stabile Verhältnisse, hoher Lebensstandard, hervorragende Infrastruktur, kurze Wege, übersichtliche Strukturen) bieten insbesondere die beiden Zentren für tiergerechte Haltung in Zollikofen und in Tänikon als Schnittstellen zwischen akademischer Forschung, Vollzugsbehörden und Praxis ideale Gefässe für die Entwicklung innovativer und nachhaltiger Lösungen. Ähnliche Schnittstellen liessen sich auch in anderen Bereichen (z.B. Tierversuche, Heimtiere, Pferde) finden oder etablieren.

Im Rahmen ihrer Forschung, Lehre und Dienstleistung an der Universität Bern ist es der Abteilung Tierschutz des VPHI deshalb ein besonderes Anliegen, an dieser Vision einer Schweiz mit internationaler Vorbildfunktion im Tierschutz weiterzuarbeiten.



DAS BLV VERTRITT TIERSCHUTZ- THEMEN AUF INTERNATIONALEM PARKETT

Thomas Jemmi, Mathias Lörtscher, Fabien Loup, BLV

Einführen von Produkten tierischer Herkunft entsprechen nicht immer den schweizerischen Tierschutzstandards, was die Haltung, den Transport und die Schlachtung der Tiere angeht. Aufgrund der Sensibilität der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber dem Tierschutz ist das BLV darum bestrebt, mit seiner Erfahrung und seinem Wissen die Produktionsbedingungen direkt im Herkunftsland zu verbessern. So setzt sich das BLV beispielsweise für die Umsetzung einer fachgerechten und schonenden Tötung von Reptilien zur Ledergewinnung ein, ist im EU-Fachgremium für internationale Tiertransporte vertreten und nimmt regelmässig an zahlreichen Besprechungen zu verschiedenen Tierschutzthemen teil.



Weiterführende Informationen

Veterinärabkommen Schweiz – EU: www.blv.admin.ch/veterinaerabkommen

Expertenempfehlung zur Tötung von Reptilien:

Webcode eingeben auf www.blv.admin.ch: d_25713_de

Kontrollstellen: <http://www.controlpost.eu/>

Anwendung des Unionsrechts: Verstöße: http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/infringements_de.htm

Schweizer Erfahrung einbringen statt Einfuhrverbote erlassen

Während in der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit im internationalen Bereich weitgehende Standards etabliert sind, ist dies im Tierschutzbereich nicht der Fall und die Regelungen klaffen je nach Land massiv auseinander. Die Schweiz hat einen hohen Tierschutzstandard und möchte diesen auch in Zukunft halten. Einfuhren von Produkten tierischer Herkunft aus bestimmten Ländern entsprechen oftmals nicht diesem Standard, was die Haltung der Tiere und der Umgang mit ihnen angeht. Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz sind jedoch für den Tierschutz sensibilisiert und wünschen sich, dass Produkte tierischer Herkunft aus tiergerechter Haltung stammen. So werden immer wieder Forderungen nach Einfuhrverboten von gewissen Produkten laut, beispielsweise von Pelzen, Robbenprodukten oder Reptilienleder. Die Wirkung solcher Importverbote ist aber fraglich. Kurzfristig kann zwar ein gewisser Druck aufgebaut werden, langfristig werden die Handelsströme aber an der Schweiz vorbeigehen. Die erwünschte

Wirkung – eine generelle Verbesserung der Tierschutzbedingungen – wird damit aber kaum erreicht. Viel eher ist es das Ziel der Schweiz, durch den Beitritt zu internationalen Abkommen und insbesondere durch Einbringen ihres Expertenwissens und ihrer Erfahrung an den betroffenen Orten selbst, eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Sie möchte das nachhaltige Vorgehen, die Produktionsbedingungen sowie die Ressourcen am Herkunftsort der Produkte verbessern. Gleichzeitig wird an die Selbstverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Importeure appelliert. Die Deklarationspflicht hilft dabei, zu bestimmen, woher das Produkt stammt. Ob man es kaufen und damit möglicherweise die vergleichsweise weniger tiergerechte Haltung unterstützen will, liegt in der Verantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten.

Zusammenarbeit mit der EU-Tierschutzkommission und der OIE

Im weltweiten Handel mit Tieren und tierischen Produkten spielt der Tierschutz eine immer wichtigere Rolle. Die Schweiz ist bestrebt, ihre Erfahrungen in die internationalen Organisationen einzubringen. Durch die geografische und die kulturelle Nähe ergibt sich dabei vor allem eine enge Zusammenarbeit mit der EU. In ihr hat die Schweiz einen starken Partner mit ähnlichen Ansichten, der ihr helfen kann, ihre Interessen in Tierschutz- und damit zusammenhängend in Handelsbelangen auch auf internationalem Parkett wirksam zu vertreten. Der Hauptkontakt des BLV ist hierbei die Europäische Kommission DG SANCO mit ihrer Abteilung Tierschutz. Auf dieser fachlichen Ebene findet kontinuierlich ein Austausch statt, unter anderem in Form von Besuchen in der Schweiz. Anlässlich von Besichtigungen von Tierhaltungen wird der EU-Delegation jeweils Einblick in die Umsetzung der Schweizer Tierschutzvorschriften ermöglicht.

DAS EINBRINGEN VON ERFAHRUNG UND WISSEN AM HERKUNFTSORT KRITISCHER PRODUKTE IST WIRKSAMER ALS IMPORT- VERBOTE.

Einige Themen sind aber heute bereits vertraglich mit der EU geregelt: Im Veterinärnahrung zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist die Gleichwertigkeit der Tierschutzvorschriften beim Schlachten und Töten und bei internationalen Tiertransporten festgehalten.

Die Schweiz ist Mitglied der Weltorganisation für Tiergesundheit OIE. Diese erarbeitet seit einigen Jahren auch Tierschutzstandards, die von den rund 180 Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. So sind Richtlinien zum Tiertransport, zum Schlachten und Töten von Tieren und zur Haltung von bestimmten Tierarten publiziert. Die OIE hat als weltweit tätige Organisation Mitgliedstaaten mit sehr unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, und Tierschutz wird demnach verschieden wahrgenommen. Folglich enthalten die ratifizierten Abkommen nicht Detailvorschriften, sondern die grundlegenden Prinzipien zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren.

Auf Anregung des BLV wurden Empfehlungen zur Tötung von Reptilien erarbeitet

2010 stiess die Schweizer Presse auf die tierquälerischen Tötungsmethoden bei Reptilien zur Ledergewinnung für die Luxusgüterindustrie. Sogleich wurden im Parlament Forderungen nach einem Importverbot für auf tierquälerische Art hergestellte Reptilienlederprodukte laut. Aus den bereits geschilderten Gründen sind Importverbote in vielen Fällen keine Option für die Schweiz. Auch hier setzte sie sich zum Ziel, die Situation für alle Beteiligten – und damit auch für die Tiere –

über das Einbringen von Expertenwissen am Ursprungsort der Problematik zu verbessern.

Das BLV hat deshalb vorgeschlagen, Empfehlungen zur fachgerechten Tötung von Reptilien zu erarbeiten und sie am Ort der Ledergewinnung bekannt zu machen. Dieses Vorgehen ist auch im Interesse der grossen Uhrenunternehmen, ist die Schweiz doch ein wichtiger Umschlagplatz für Reptilienleder. Der veröffentlichte Expertenbericht definiert die verschiedenen möglichen Tötungsmethoden und bezeichnet diejenigen, die als grausam und unangemessen angesehen werden. Fachgerechte und schonende Methoden dürfen beim Tier keinen vermeidbaren Stress auslösen und müssen zu einer sofortigen Bewusstlosigkeit oder zum unmittelbaren Tod der Tiere führen. Sie müssen zudem einfach in der Anwendung und der Tierart angepasst sein. Der Expertenbericht empfiehlt in erster Linie Methoden, die zu einer mechanischen Zerstörung oder Ausschaltung des Gehirns führen.

Ziel ist, dass diese Empfehlungen in den «Terrestrial Code» der OIE übernommen und somit von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. In der Zwischenzeit setzt sich das BLV dafür ein, dass in den bedeutenden Herkunftsländern von Reptilienhäuten Schulungen in fachgerechter und schonender Tötung von Reptilien durchgeführt werden. Eine erste solche Schulung hat letzten Juli in Vietnam stattgefunden. Aus Sicht des BLV ist dieses Vorgehen wirksamer als Handelsbeschränkungen oder sogar Importverbote für Reptilienleder.

Beim internationalen Tiertransport sind gemeinsame Vorschriften essenziell

Tiertransporte sind bei der Umsetzung der Tierschutzbestimmungen von zentralem Interesse. Betroffen ist eine grosse Zahl von Tieren, die auf langen oder kurzen Strecken transportiert werden. Die Bestimmungen und die entsprechenden Kontrollen haben weitreichende Auswirkungen. Es ist daher wichtig, dass die Massnahmen europaweit einheitlich werden und dass auch die Schweiz in diesen Prozess integriert wird.

Kernstück der Regelungen ist die Europäische Tiertransportverordnung

Ziel ist es, den gewerblichen Transport von Wirbeltieren innerhalb der EU zu regeln. Damit soll verhindert werden, dass Tiere verletzt werden oder unnötig leiden und dass sie unter für ihre Bedürfnisse angemessenen Bedingungen transportiert werden. Die EU hat 2004 die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über das Wohlbefinden der Tiere beim Transport auf der Grundlage des bestehenden europäischen Übereinkommens vollständig neu formuliert. Die neuen Bestimmungen bezeichnen alle Beteiligten und ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, sie verstärken die Massnahmen zur Überwachung und sehen strengere Regeln für Langstreckentransporte und die dafür eingesetzten Fahrzeuge vor. Bei Zuwiderhandlungen treten die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes unmittelbar in Kontakt mit den Behörden des Herkunftslandes.

Im Rahmen der Veterinärabkommen zwischen der Schweiz und der EU hat sich die Schweiz verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung für den Austausch zwischen der Schweiz und der EU sowie für die Einfuhren aus Drittländern einzuhalten und eine Kontaktperson im Bereich der Tiertransporte einzusetzen. In einem Punkt der Transportbestimmungen besteht jedoch ein wichtiger Unterschied: Im Strassenverkehr gilt nach wie vor ein Transitverbot für landwirtschaftliche Nutztiere durch die Schweiz.

Eine Arbeitsgruppe fördert die harmonisierte Umsetzung der Verordnung

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Mitgliedstaat in der Funktion eines National Contact Point trifft sich seit 2011 regelmässig zweimal pro Jahr im Rahmen eines Workshops am Sitz des irischen Lebensmittel- und Veterinäramtes in Grange bei Dublin. Die Workshops werden von der Europäischen Kommission organisiert. Die Treffen haben das Ziel, die Umsetzung der Transportverordnung zu harmonisieren, die je nach Mitgliedstaat und je nach dessen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Situation sehr unterschiedlich sein kann. Für die Mitglieder sind diese Workshops sehr wertvoll, weil allfällige Probleme bei der Umsetzung frühzeitig diskutiert und Lösungsansätze gemeinsam gefunden werden können. Die National Contact Points bilden so ein Expertennetzwerk

und gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten über ihre Fachleute in der Arbeitsgruppe auch bessere Kenntnisse der geltenden Gesetzgebung.

Die Workshops sind nach Themen organisiert, die innerhalb von einzelnen Arbeitsgruppen anhand konkreter Beispiele aus der Praxis der Veterinärbehörden diskutiert werden. Daneben gibt es auch Vorträge von Fachleuten aus den Mitgliedstaaten oder die Teilnehmenden besichtigen vor Ort vorbildlich umgesetzte Beispiele eines Viehmarktplatzes oder von Tiertransportfahrzeugen.

Die bearbeiteten Themen ergeben sich aus dem Praxisalltag

Die Schwerpunktthemen werden jeweils von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe eingebracht, aktuell sind dies folgende:

- Kontrollen und Inspektionen von Transportfahrzeugen;
- Fahrzeug-Zulassungsprozess;
- Fragen zur Koordination zwischen den Mitgliedstaaten;
- Anforderungen an die Kontrollstellen bezüglich der temporären Unterbringung der Tiere auf Langstreckentransporten;
- Transportzeitberechnung;
- Organisation und Umfang der Kontrollen von Strassen- und Schifftransporten;
- Transporte anderer Tierarten als Nutztiere (z.B. Zierfische, Heim- und Wildtiere);

- Anforderungen in Bezug auf Viehschauen und Nutztiermessen;
- Zusammenarbeit mit privaten Tierschutzorganisationen;
- Ausbildung des Tiertransportpersonals.

Der politische Wille ist massgebend

Die Kommission ist im Einvernehmen mit der Politik der Ansicht, dass die heute unbefriedigenden Transportbedingungen verbessert werden sollen. Seit vielen Jahren verurteilen Tierschutzorganisationen die Transportbedingungen für Tiere auf langen Distanzen, bei denen diese aus rein ökonomischen Interessen zuweilen von einem Land ins andere transportiert und schlussendlich entweder gemästet oder geschlachtet werden. Die Kommission will Möglichkeiten schaffen, diese Situation zu verbessern. Sie hat deshalb die Arbeitsgruppe eingesetzt und unterstützt diese. Die EU sieht auch Finanzhilfen vor, beispielsweise für die Verbesserung der Kontrollstellen an strategisch wichtigen Orten, um die respektvolle Unterbringung der Tiere und eine bessere Kontrolle der Transportbedingungen sicherzustellen (Projekt «High-Quality-Kontrollstellen»).

Eine Austauschplattform dient der Vernetzung der National Contact Points

Die Transportkontrollbehörden arbeiten mit der Informationsaustausch-Plattform CIRCABC. Dabei handelt es sich um ein Kommunikations- und Informationszentrum für Behörden, Firmen und Bürger. Alle National Contact Points haben darauf Zugang, was einen permanenten Erfahrungsaustausch ermöglicht. Dieser Austausch bewährt sich insbesondere auch, wenn es um Massnahmen bei konkreten Problemen geht, zum Beispiel vorschriftswidrige Transporte, Zuwiderhandlungen bei der gewählten Route oder der Dauer des Transports.

Die EU-Kommission übernimmt die Oberaufsicht

Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU erlaubt es der Kommission, einzugreifen, wenn ein Mitgliedstaat gegen die vertraglichen Bestimmungen verstösst und die geltende Gesetzgebung nicht umsetzt. Im Bereich der Tiertransporte soll damit insbesondere ein gewisser Druck auf die Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten gemacht werden. Die Kommission besitzt somit ein griffiges Instrument zur Sanktionierung eines Mitgliedstaates, z.B. mit hohen Strafen.



TIERSCHUTZ UND DIE MEDIEN

Alexa Henschel, BLV

Der Auftrag ist klar: Das BLV fördert durch Information den artgerechten Umgang mit Tieren. Neben den Kommunikationskanälen des BLV, wie dem Web und Broschüren, sind insbesondere die Medien wichtige Partner und Multiplikatoren, um diesen Auftrag zu erfüllen.

Das BLV verfügt nicht nur über eigene Kommunikationskanäle wie beispielsweise die Website meinheimtier.ch und Broschüren über alle möglichen Tierarten, es steht der Bevölkerung sowie den Medien auch direkt Rede und Antwort. Das Thema Tierschutz ist sehr facettenreich. Bürgerinnen und Bürger sowie die Medien wenden sich oft und mit sehr unterschiedlichen Fragen und Ansprüchen an das BLV. Jeden Monat erreichen das BLV Dutzende von Bürgeranfragen rund um den Tierschutz und im Jahr 2013 wurden weit über 100 Medienfragen beantwortet.

Am Bürgertelefon

Bürgeranfragen, die das BLV zum Thema Tierschutz erreichen, betreffen Heimtiere sowie auch Nutztiere. Gewisse Fragen tauchen immer wieder auf, andere sind nur kurzzeitig aktuell. Ganz oben auf der Rangliste stehen Fragen rund um die Haltevorschriften bei Rindern, Schweinen und Pferden. Tierhaltende bemühen sich also, ihren Tieren mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Platz zu bieten. Gerade bei der Frage, wie viel Platz ein Tier braucht, ist der direkte Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern hilfreich. Nicht allen ist bewusst, dass gesetzlich festgelegte Gehegegrössen nur absolute Mindestanforderungen sind. Um Tiere wirklich artgerecht zu halten, müssten die Gehege oft um ein Vielfaches grösser sein. Auch die Ausbildungs-

pflicht in der Hundehaltung oder die Einfuhrbedingungen für Heimtiere sind immer wieder Themen am Bürgertelefon des BLV.

Dass den Schweizerinnen und Schweizern der Tierschutz am Herzen liegt, zeigen auch die eingehenden Meldungen von Tierschutzverstössen. Diese können nicht vom BLV bearbeitet werden, da die Zuständigkeit für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung bei den Kantonen liegt. Dennoch ist das BLV oft die erste Stelle, an die man sich mit Beschwerden wendet.

In den Medien

Die Tierwelt findet in der Schweizer Medienlandschaft auf unterschiedliche Art Erwähnung. Es gibt die Darstellung der Bestie, zum Beispiel verkörpert durch einen Hund, der Kinder anfällt. Es gibt aber auch jene Geschichten, die Tiere nicht als Gefahr für den Einzelnen darstellen, sondern als Risiko für die ganze Gesellschaft, beispielsweise das Huhn, das die Vogelgrippe bringt. Der Gegensatz dazu bildet die Darstellung des Tieres als treuer Weggefährte des Menschen. Hunde und Katzen gelten heute für viele als Familienmitglieder.

Für die Medien ist Tierschutz ein dankbares Thema. Von der Gratiszeitung über die bezahlte Tagespresse bis hin zu Radio und Fernsehen: Sie alle berichten über Tiere und tragen so das Ihre zur Meinungsbildung bei. Emotionale Geschichten bewegen die Lesenden und schliesslich auch die Politik.

Die Schweiz hat einen vergleichsweise hohen Standard im Tierschutz erreicht. Die Schweizer Bevölkerung ist sehr daran interessiert, diesen Standard zu halten, und auch bereit, sich dafür zu engagieren. Umso mehr fallen die Berichte der Medien auf fruchtbaren Boden.

Beispiel dafür, wie die Medien die Tierschutzpolitik beeinflussen können, sind Themen wie die Pelzproduktion oder auch die Delfine des Conny-Lands. Die Haltungsbedingungen, die in Tierzuchten zur Pelzgewinnung herrschen, sind qualvoll und die Medienberichte sowie die Bilder, die man zu Gesicht bekommt, schockierend. Das Engagement empörter Tierfreunde führte schliesslich dazu, dass die Schweiz eine Deklarationspflicht für Pelze eingeführt hat. Jedes Kleidungsstück und auch jedes andere Pelzprodukt, das in der Schweiz verkauft wird, braucht ein Etikett, auf dem klar deklariert ist, von welcher Tierart der Pelz stammt, wo er herkommt und wie er gewonnen wurde. Eher für die Politik interessant waren die Delfine des Conny-Lands. Durch den Tod zweier Delfine, die im Conny-Land gehalten wurden, entstand im Parlament eine Dis-

kussion darüber, ob Delfinen im Binnenland Schweiz überhaupt ein artgerechtes Leben ermöglicht werden kann. Gelöst wurde das Problem mit einem Importverbot für Delfine. Da zu diesem Zeitpunkt ausser den Tieren im Conny-Land keine weiteren Delfine in der Schweiz gehalten wurden und mit den Tieren im Conny-Land nicht gezüchtet werden konnte, bedeutet dies, dass es keine Zukunft für Delfine in der Schweiz gibt.

Ein weiteres Thema, das die Bevölkerung auf den Plan gerufen hat, war der Kurs «Kleintierschlachtung» des Freilichtmuseums Ballenberg. Dabei handelte es sich um einen Kurs, in dem Tierzüchterinnen und Tierzüchter sowie Bäuerinnen und Bauern lernen sollten, Kaninchen und Hühner fachgerecht zu töten und zu verwerten. Der «Blick» berichtete über den Kurs. Dieser Artikel löste in der Bevölkerung so heftige Reaktionen aus, dass das Freilichtmuseum kapitulierte und den Kurs aus dem Programm nahm. Dies obwohl das Ziel des Kurses an und für sich positiv zu beurteilen ist: Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Der Kampf gegen den illegalen Hundehandel mit Tieren aus Massenproduktionen steht hingegen noch ganz am Anfang. Auch dieses Thema wurde von den Medien bereits oft aufgegriffen.

Geschwächte oder gar kranke Welpen, verängstigt und viel zu früh von ihren Müttern getrennt, werden illegal in der Schweiz verkauft. Sie werden meistens

DIE MEDIEN SOWIE DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER HABEN EINEN GROSSEN EINFLUSS AUF DIE TIER-SCHUTZPOLITIK.

über das Internet angeboten und auf Parkplätzen, aus dem Kofferraum heraus, an ihre neuen Besitzer übergeben. Der sogenannte «Hausierhandel» ist zwar mittlerweile auf Schweizer Boden verboten, aber leider bedeutet dies noch lange nicht das Aus für Hundeverkäufe aus tierquälerischen Massenproduktionen. Im Internet werden weiterhin günstig solche Hunde angeboten und über andere Wege an die neuen Besitzer abgegeben.

Hohe Wellen geschlagen hat auch die brutale Tötung von Schlangen (siehe auch Artikel «Das BLV vertritt Tierschutzthemen auf internationalem Parkett» ab S.33), deren Häute man auch in der Schweiz für Uhrenarmbänder einsetzt. Ein generelles Importverbot von Reptilienlederprodukten und Schlangenhäuten wäre allerdings eine Katastrophe

für die Schweizer Uhrenindustrie. Viel sinnvoller wäre es, die Situation in den betroffenen Ländern zu verbessern. Deshalb haben Spezialistinnen und Spezialisten des BLV die Initiative ergriffen und eine internationale Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe hat tierschutzgerechte Richtlinien für die Tötung von Reptilien erarbeitet. Diese werden nun von der World Organisation for Animal Health (OIE) übernommen und auch in vielen Herkunftsländern umgesetzt. Auch die Uhrenhersteller machen mit. Viele Firmen haben mittlerweile erkannt, dass es ein überzeugendes Verkaufsargument ist, Rohmaterialien nicht aus Qualzuchten zu beziehen. Sie verpflichten sich freiwillig, nur noch Schlangenhäute und Reptilienlederprodukte aus Zuchten zu beziehen, in denen die Tiere nach OIE-Richtlinien getötet werden.

Viele dieser Beispiele zeigen, dass sowohl die Medien als auch die Bevölkerung nachhaltig Einfluss auf eine verbesserte Tierschutzpolitik nehmen können. Dass das Thema Tierschutz die Öffentlichkeit interessiert, lässt sich auch daran erkennen, wie rege die dem BLV zugehörigen Webportale meinheimtier.ch und nutztiere.ch sowie die verschiedenen Broschüren zum Umgang mit Tieren genutzt werden.

AKTUELL IM GESETZGEBUNGS- PROZESS

Brigitte Stuber, BLV

Das BLV hat im Frühling 2014 drei neue Amtsverordnungen im Bereich der Tierschutzgesetzgebung in die Anhörung geschickt. Solche Verordnungen des BLV sind weitgehend technischer Art und enthalten ausschliesslich Detailregelungen zu bestehenden Artikeln der eidgenössischen Tierschutzverordnung. Zu weiteren Themen werden in Arbeitsgruppen Verordnungsentwürfe erarbeitet.



Verordnung des BLV über die Haltung von Hunden und Heimtieren

Hunde werden häufig in Autos mitgenommen, manche verbringen aber auch viel Zeit in geschlossenen Wohnräumen. Das BLV schlägt deshalb Vorschriften zu diesen beiden Situationen vor. So sollen Hunde im Auto nicht nur aufrecht stehen können, sondern auch genügend Platz haben, um sich umdrehen und artgerecht hinlegen zu können. Zudem sollen Hunde, die in Räumen ohne Aussenbereich gehalten werden, mehrmals täglich die Gelegenheit zum Versäubern erhalten. Die Hunde- und Heimtierverordnung sieht auch besondere Mindestflächen für Hundeböden in Tierheimen vor.

Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren

Für Gehege von Hirschen, Laufvögeln und Wachteln bestanden bisher nur rudimentäre Vorgaben. Mit der Amtsverordnung werden jetzt erstmals detaillierte Anforderungen formuliert. Auch die Einrichtung von Aquarien soll geregelt werden. Das BLV präzisiert zudem, unter welchen Voraussetzungen Zirkustiere während der Tournee in Gehegen mit reduzierten Mindestflächen gehalten werden dürfen. Ferner enthält die Verordnung eine Liste mit ungefährlichen Giftschlangen, die von der Bewilligungspflicht für die Haltung von Giftschlangen

nach Tierschutzverordnung ausgenommen werden sollen.

Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten

Die bestehende Tierschutzverordnung von 2008 schreibt vor, dass die Zucht darauf auszurichten ist, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Merkmalen sind, die ihre Würde missachten. Weiter enthält sie Bestimmungen über zulässige sowie verbotene Zuchtziele. Unter belastenden Merkmalen leidet ein Tier lebenslänglich. Dies zu verhindern, ist das Ziel der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten (siehe Artikel «Das Züchten auf gesunde Tiere ausrichten», ab S. 45).

Arbeitsgruppe «Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren»

Das Spektrum von Veranstaltungen mit Tieren ist gross und nimmt an Vielfalt noch zu. Vom Schönheitswettbewerb über die Verkaufsbörse bis zum Rennen auf Hochleistungsniveau nehmen Menschen mit ihren Tieren an sol-

chen Anlässen teil. Die temporäre Unterbringung der Tiere und der Umgang mit ihnen werfen in der Öffentlichkeit und auch bei den Vollzugsorganen viele Fragen auf. Deshalb widmet sich eine Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen der Aufarbeitung dieser Thematik und erarbeitet einen Vorschlag für mögliche Regelungen in diesem Bereich.

Arbeitsgruppe «Töten von Tieren»

Tiere müssen fachgerecht und schonend getötet werden. Die Schlachtung, bei der Tiere zur Gewinnung von Fleisch getötet werden, ist bereits umfassend geregelt. In Bereichen, in denen beispielsweise überzählige Jungtiere, Kümmerer oder Futtertiere getötet werden müssen, besteht jedoch Handlungsbedarf. Welche Tötungsmethode ist für die jeweilige Situation, die jeweilige Tierart geeignet, besonders schonend, aber auch verfügbar und sicher für die betreffenden Personen? Das BLV hat sich in einer vorerst internen Arbeitsgruppe dieses schwierigen Themas angenommen und wird in absehbarer Zeit Regelungsvorschläge präsentieren.

VERORDNUNGEN DES BLV ENTHALTEN DETAILREGELUNGEN ZU BESTEHENDEN ARTIKELN DER TIERSCHUTZVERORDNUNG.



DAS ZÜCHTEN AUF GESUNDE TIERE AUSRICHTEN

Michelle Howald, BLV

Extremzuchten sind Zuchtformen mit starken Abweichungen vom Aussehen der Wildform, welche die Körperfunktionen oder das Normalverhalten stark beeinträchtigen oder verunmöglichen. Ein Tier mit einem Zuchtschaden leidet lebenslänglich. Daher verlangt das Tierschutzrecht, dass das Züchten auf gesunde Tiere ausgerichtet werden muss. Jede Rasse oder Zuchtform ist anders und hat eigene kritische Punkte.

Mit den ersten Hundeausstellungen Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Erscheinungsbild der Tiere wichtiger als ihre Leistung. Die vorwiegende Zucht auf ein bestimmtes Aussehen einer Rasse oder Zuchtform kann als Nebeneffekt jedoch zu körperlichen und psychischen Schäden oder Krankheiten führen. Diese können direkt durch das erwünschte Zuchtziel verursacht werden oder es kann ein genetischer Zusammenhang zwischen dem erwünschten und einem unerwünschten Merkmal bestehen. So führt beispielsweise die bei verschiedenen Hunde- und Katzenrassen verlangte Kurzköpfigkeit zu diversen Schäden, die als Brachycephalensyndrom zusammengefasst werden. Oder die einseitige Selektion auf hohe Muskelausprägung hat unabhängig von der Tierart vergleichbare Belastungen der Knochen und Gelenke, der Muskulatur und des Herz-Kreislauf-Systems zur Folge. Bei Gesundheitsstörungen, die auf einem Gendefekt beruhen, besteht die Möglichkeit, gegen den spezifischen Defekt zu selektieren. Bei verschiedenen Gesundheitsstörungen spielen neben den Zuchtzielen auch Umweltfaktoren eine Rolle. Mit zusätzlichen Massnahmen, zum Beispiel bei der Pflege oder der Fütterung, lassen sich zwar die Symptome von belasteten Tieren, nicht aber die Ursachen bekämpfen.

Mit dem Tierschutz beim Züchten befassten sich National- und Europarat

1991 reichte Nationalrat Hansjürg Weder zusammen mit 28 Mitunterzeichnenden eine Motion für ein Verbot von Qualzuchtungen ein, die vom Bundesrat gutgeheissen wurde. Auch der Europarat befasste sich mit dem Züchten: Seine Resolution über die Zucht von Heimtieren vom 10. März 1995 empfahl, schwerwiegende Schäden als Folge des Zuchtziels auszumerzen. Es entstand ein Übereinkommen über den Schutz von Heimtieren, welches in der Schweiz übernommen und 1994 in Kraft gesetzt worden ist. Nationalrat Paul Günter forderte 1996 mit einer Initiative, das Tierschutzgesetz sei mit Vorschriften über das Züchten gemäss den Forderungen des Europaratsübereinkommens zu ergänzen. 2001 verlangte der Schweizer Tierschutz (STS) vom Bundesrat mit der von über 82000 Personen unterzeichneten Petition «Keine verkrüppelten und krankgemachten Tiere» ein Verbot von tierschutzrelevanten Auswirkungen der Zucht. Der Bundesrat hatte dem Parlament bereits im Jahr 2000 in der GenLex-Botschaft eine Erweiterung des Tierschutzgesetzes um Vorschriften über das Züchten vorgeschlagen. Diese wurden 2003 im Gentechnikgesetz und 2005 im Tierschutzgesetz festgehalten. Darin

wird der Bundesrat beauftragt, in der Tierschutzverordnung Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren zu erlassen und Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden zu bestimmen, wobei er die Würde des Tieres zu berücksichtigen habe. Die Würde wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird. Deshalb schreibt die Tierschutzverordnung vor, dass Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- oder Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, nur dann zulässig sind, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen (wie sie beispielsweise bei chronischen Hautentzündungen nötig sind) kompensiert werden können. Dennoch müssen betroffene Tiere im Einzelfall medizinisch behandelt werden, um ihnen unnötige Leiden zu ersparen.

Verboten sind Zuchtformen, die derart umgestaltet sind, dass dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Diese Vorschriften sind seit 2008 in Kraft. 2011 kritisierte die Stiftung für das Tier im Recht, dass das im Tierschutzrecht verankerte Qualzuchtverbot vollständig ignoriert werde.

Nicht das Aussehen, sondern das Krankheitsausmass einer Zuchtform ist relevant

Damit die Züchterinnen und Züchter die Vorschriften umsetzen und die Vollzugsorgane dies kontrollieren können, hat das BLV eine Amtsverordnung über den Tierschutz beim Züchten erarbeitet. Diese legt die Einteilung von erblich bedingten Belastungsformen fest und gibt Anweisungen zur Belastungsbeurteilung. Es werden einfach anzuwendende Kriterien zur Umsetzung der Zuchtartikel geboten, die bei den betroffenen Zuchtformen eine Abnahme erblich bedingter Belastung bewirken. Dadurch wird weitgehend vermieden, dass bestimmte Rassen oder Zuchtformen verboten werden. Die Zucht mit belasteten Tieren muss

zum Zweck der Belastungsverminderung bei der gesamten Population erfolgen. Der aktuelle Zustand eines Tieres ist für die Belastungsbeurteilung ausschlaggebend.

MIT EINEM ZUCHTVERBOT BELEGT WERDEN SOLLEN ZUCHTFORMEN, BEI DENEN EIN STARK BELASTENDER SCHADEN DEM ZUCHTZIEL ENTSPRICHT.

Merkmale können auch erst im Umgang mit Artgenossen belastend werden: Ein Fisch, dem die arttypische Streifenzeichnung weggezüchtet wurde, hat ein Kommunikationsproblem, das sein Sozialleben erschwert. Ausser den Merkmalen, die die Elterntiere betreffen, sind auch mögliche negative Auswirkungen auf die Nachzucht zu berücksichtigen. Es ist möglich, dass ein Elterntier nur als leicht belastet eingestuft wird, seine Nachkommen aber in Abhängigkeit von der Paarung unter hochgradigen Ausfällen

leiden. Blindheit oder Taubheit treten besonders oft in Zusammenhang mit bestimmten Fellfärbungen auf, zum Beispiel bei reinerbigen Tigerschecken oder

Weissgeborenen. Stark verkürzte Schnäbel erschweren nicht nur die Nahrungsaufnahme, sondern auch die Jungenaufzucht. Ob mit einem Tier gezüchtet werden darf, hängt von der höchsten Belastungskategorie aller erblich bedingten Merkmale ab. Die Belastungsbeurteilung kommt einer Expertise im Hinblick auf ein bestimmtes Zuchtziel gleich. Bei den meisten Belastungsformen handelt es sich um veterinärmedizinische Probleme, deren Belastungsbeurteilung durch erfahrene Tierärztinnen

und Tierärzte erfolgen muss. Blindheit kann beispielsweise als Folge einer Infektionskrankheit entstehen oder aber mit dem Zuchtziel – einer bestimmten Fellfarbe – zusammenhängen. Die Beurteilung von Verhaltensabweichungen können sowohl Ethologinnen und Ethologen als auch Verhaltensmedizinerinnen und -mediziner vornehmen. Für zuchthygienische Massnahmen sind Genetikerinnen und Genetiker gefragt. Die Verordnung enthält auch eine Liste mit verbotenen Züchtungen.



Jedes Tier soll vor erblich bedingten Belastungen geschützt werden

Schmerzen, Schäden, Leiden, Angst und Verhaltensstörungen können in unterschiedlichem Ausprägungsgrad auftreten, während für die Belastungsformen «tief greifender Eingriff in das Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten», «übermässige Instrumentalisierung» oder «Erniedrigung» eine Abstufung wegen deren extremer Ausprägung nicht sinnvoll erscheint. Diese Belastungsformen sind entweder vorhanden oder sie sind es nicht. Die Amtsverordnung enthält Kriterien für eine einheitliche Belastungsbeurteilung. Schäden, die zu vollständigen Funktionsausfällen führen oder die den Allgemeinzustand des Tieres schwer beeinträchtigen, sind ebenso als hochgradig einzustufen wie Leiden, die die Lebensqualität infolge hochgradiger Schmerzen, überforderter Anpassungsfähigkeit der Körperfunktionen oder Verunmöglichen des Normalverhaltens stark beeinträchtigen. Die Verordnung enthält eine Liste erblich bedingter Merkmale und Symptome, die belastende Auswirkungen auf Gesundheit und

Verhalten haben. Betroffen sind vor allem sogenannte «Extremzuchten». Das sind Zuchtformen mit starken Abweichungen vom Aussehen der Wildform, welche die Körperfunktionen oder das Normalverhalten stark beeinträchtigen oder verunmöglichen. Kaninchen mit extrem vergrösserten Ohren, die die Fortbewegung behindern, gehören ebenso dazu wie die mit bestimmten Hunderassen assoziierten, hochgradig schmerzhaften Lähmungserscheinungen durch Bandscheibenvorfall, chronische Hautentzündungen durch starke Faltenbildung oder chronische Bindehautentzündungen durch eingerollte Augenlider.

Mit einem Zuchtverbot belegt werden sollen Zuchtformen, bei denen ein stark belastender Schaden dem Zuchtziel entspricht. Fische mit himmelwärts gerichteten Augen («Himmelsgucker»), mit stark vorgelagerten Augen («Teleskopaugen») oder luftballonartigen Zubildungen um die Augen («Blasenaugen») leiden unter starken Sichteinschränkungen mit bedeutender Behinderung bei Nahrungsaufnahme, Schwimmverhalten sowie sozialem Zusammenleben. Bereits heute ist es gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung verboten, Hunde mit übermässigem Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit zur Zucht zu verwenden.

Ebenfalls verboten ist das Verpaaren von Hunden und Katzen mit Wildtieren.

Wer mit Tieren züchten will, die unter einer mittelgradigen bis starken Belastung zu leiden haben, kann dies allenfalls im Rahmen eines Zuchtprogramms tun. Am Bewegungs- und Stützapparat sind schmerzhaft chronische Lahmheiten häufig. Aufgrund von Skelettdeformationen kann es zu Gang- oder Positionsanomalien bis hin zur vollständigen Verhinderung der Fortbewegung kommen. Übermässige Bemuskelung führt zu Schwereburten oder wegen des Missverhältnisses zwischen Muskel- und Knochenmasse zu Lahmheiten bis hin zu Brüchen. Schädeldeformationen als gewollte Abweichungen von der ursprünglichen Kopfform führen beispielsweise zur Behinderung bei der Atmung mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit, zur Behinderung des Geburtsvorgangs, zu Einschränkungen des Gesichtsfeldes oder der Jungenaufzucht. Die möglichen Belastungen der Haut sind vielseitig und reichen von Entzündungen, Störungen des Wärmehaushaltes bis hin zu Bewegungseinschränkungen und Kommunikationsstörungen, um nur einige Beispiele

zu nennen. Schäden an Gehirn, Rückenmark oder peripherem Nervensystem äussern sich beispielsweise als Koordinationsstörungen, Lähmungen oder Orientierungsverlust. Schädigungen der inneren Organsysteme sind unerwünschte Nebenerscheinungen bestimmter Zuchtziele. Darunter fallen unter anderem Stoffwechselstörungen, Immunschwächen, eine erhöhte Tumoranfälligkeit und verminderte Fruchtbarkeit.

Schliesslich sind in der Verordnung die Verhaltensabweichungen aufgeführt. Es handelt sich vor allem um Einschränkungen des Normalverhaltens, d.h. um erschwerte Fortbewegung, Nahrungsaufnahme, Brutpflege oder den beeinträchtigten Umgang mit Artgenossen, meist als Folge von extremer Umgestaltung von Körperteilen.

Die Zuchtverbände müssen dafür sorgen, dass die Zuchttiere eindeutig identifiziert und die Stammbäume korrekt erfasst werden, da dies wesentliche Voraussetzungen sind, um den Erbgang defekter Gene aufdecken und ihre Häufigkeit bestimmen zu können. Bei Hunden beispielsweise sind über 400 Schäden durch defekte Gene bekannt. Die Wahrscheinlichkeit, Tiere zu züchten, die mit Erbschäden behaftet sind, nimmt

mit dem Inzuchtgrad zu. Um zu verhindern, dass der Anteil reinerbiger Tiere in einer Population steigt, werden belastete Tiere nicht generell von der Zucht ausgeschlossen. Aber das Züchten mit solchen Tieren unterliegt gewissen Auflagen, die der Belastungsverminderung bei der gesamten Population zugutekommen. Um gesundheitliche Merkmale in die Zuchtplanung einbeziehen zu können, müssen die dazu notwendigen Daten über Befunde bei Zuchttieren und eng verwandten Tieren vorhanden sein. Zuchtbedingte Defekte können nur im Rahmen eines Zuchtprogramms bekämpft werden, dessen Zuchterfolg durch die Zuchtorganisation regelmässig überprüft wird.

Die Vorschriften stärken seriöse Zuchtverbände

Die Verordnung richtet sich an Personen, die Tiere züchten, sie hinsichtlich erblich bedingter Belastungen beurteilen müssen oder allfällige Verstösse beim Züchten von Tieren bewerten. Defektzuchten können am einfachsten reduziert werden, wenn Züchterinnen und Züchter kein Geld mehr mit ihnen verdie-

nen. Die wissenschaftliche Literatur hat sich bereits 1979 mit Tierschutzaspekten bei der Heimtierzucht befasst. 1995 haben die massgeblichen internationalen Dachorganisationen der Hunde- und Katzenzüchterinnen und -züchter zusammen mit den Mitgliedstaaten des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren eine Absichtserklärung unterzeichnet, um die Zucht und die Zuchtstandards im Sinne der Konvention zu verbessern. Wo zuchtbedingte Mängel wie fehlende Körper- oder Organteile oder beispielsweise auch ein fehlendes Fell- oder Federkleid durch eine entsprechende Gestaltung der Umwelt kompensiert werden können, muss darüber beim Verkauf eines Tieres informiert werden.

Seriöse Zuchtverbände brauchen die Vorschriften nicht zu fürchten. Diese gelten aber nicht nur für Züchterinnen und Züchter im eigentlichen Sinn, sondern für alle Personen, die Tiere vermehren. Sie dürfen nur unbelastete Tiere oder solche mit einer leichten Belastung verpaaren.

Die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten ist den interessierten Kreisen im Frühling 2014 zur Stellungnahme unterbreitet worden.



BESSERER TIERSCHUTZ UND SCHONENDE TIERVERSUCHE MIT 3R

Ingrid Kohler und Franz Geiser, BLV

Gesellschaft, Behörden und Wissenschaft sind sich einig, dass Tierversuche auf ein absolutes Minimum beschränkt und die Tiere so wenig wie möglich belastet werden sollen. Das 3R-Prinzip Replace, Reduce und Refine beinhaltet, Tierversuche nach Möglichkeit zu ersetzen (Replace), zu vermindern (Reduce) und die unumgänglichen Tierversuche weniger belastend zu gestalten (Refine). Durch die Anwendung des 3R-Prinzips konnten die Tierversuche in der Schweiz bereits wesentlich reduziert werden. Nun gilt es, weitere Werkzeuge zur Förderung von 3R zu schaffen und eine eigentliche 3R-Kultur aufzubauen.

Unsere Gesellschaft legt grossen Wert auf den Schutz der Tiere, auch auf jenen der Versuchstiere. Sie hat aber auch die moralische Verpflichtung, die Entwicklung von neuen Medikamenten und Therapien für die Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Mensch und Tier zu ermöglichen. Die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung akzeptiert Tierversuche in der Forschung und in der Risikobeurteilung bis zu einem gewissen Grad. Die Akzeptanz nimmt jedoch ab, wenn die Tiere leiden.

Gemäss der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung werden Tierversuche nur bewilligt, wenn keine Alternativmethoden zur Verfügung stehen. Das Versuchsvorhaben und die zu erwartende Belastung der Versuchstiere müssen in einem Gesuch ausführlich dargestellt werden. Es muss gezeigt werden, dass sich die Fragestellung nur mit dem geplanten Versuch beantworten lässt und dass so wenige Tiere wie möglich verwendet und diese so wenig wie möglich belastet werden. Der erhoffte Erkenntnisgewinn und die Schmerzen und Leiden, welche den Tieren zugefügt werden, müssen gegeneinander abgewogen wer-

den. Das Tierversuchsgesuch wird von der kantonalen Tierversuchskommission geprüft und auf deren Empfehlung hin vom kantonalen Veterinäramt bewilligt.

3R – Replace, Reduce, Refine

Das 3R-Prinzip umfasst drei leistungsstarke Werkzeuge, die den bestmöglichen Schutz der Versuchstiere gewährleisten, ohne die Aussagekraft der wissenschaftlichen Forschung einzuschränken. 3R steht für Replace, Reduce und Refine.

Replace – Methoden, die Tierversuche vermeiden oder durch Alternativmethoden ersetzen. Beispiele für Replacement sind Computermodelle oder In-vitro-Techniken wie etwa das Anlegen von Organ- oder Zellkulturen.

Reduce – Methoden, die die Verwendung von Tieren auf ein Minimum reduzieren und den Forschenden ermöglichen, die gewünschten Informationen mit weniger Tieren zu erhalten – z.B. mit der Entwicklung von bildgebenden Verfahren, mit denen Prozesse im gleichen Tier wiederholt beobachtet werden können, ohne dass bei jedem Messpunkt Tiere getötet werden müssen. Der Verminderung der Anzahl Tierversuche dienen auch eine gute Versuchsplanung und die Anwendung von geeigneten Statistikmethoden.

Refine – Methoden, mit denen die Versuchstiere so wenig wie möglich belastet werden. Mit der Verbesserung der wissenschaftlichen Methoden und mit technischen Innovationen sowie mit einer professionellen Tierhaltung kann die Belastung der Versuchstiere gesenkt werden.

Vieles ist schon erreicht

An den Hochschulen und in der Industrie ist 3R akzeptiert und das 3R-Prinzip wird umgesetzt. Zahlreiche Forschende und Tierversuchsfachkräfte haben zu einer massiven Reduktion der

Versuchstierzahlen und zur Verbesserung von Tierversuchen beigetragen. 1983 wurden in der Schweiz fast 2 Millionen Tierversuche durchgeführt. Mit dem Beginn der Umsetzung des 3R-Prinzips nahm die Anzahl Versuchstiere drastisch ab. Das Jahr 2000 stellte mit noch rund 570 000 Tierversuchen vorerst den positiven Tiefpunkt dieser Entwicklung dar. Seitdem hat die Anzahl der Tierversuche wieder leicht zugenommen. Im Jahr 2012 wurden gut 600 000 Tierversuche durchgeführt.

Die Industrie hat gemäss Tierversuchsstatisik mehr Tierversuche ersetzt als die Forschung. Es bestehen klare wirtschaftliche Anreize für den Ersatz von Tierversuchen durch Alternativmethoden, die in der Produktentwicklung das schnelle Durchtesten von Substanzen ermöglichen. Zudem sind Tierversuche für Sicherheitsprüfungen in der Produktzulassung stark standardisiert. Sie können deshalb einfacher ersetzt werden.

3R wird aber auch in den Hochschullabors bereits umgesetzt. Es wird darauf geachtet, dass die Tiere so wenig

ES GILT, IN DER SCHWEIZ EINE EIGENTLICHE 3R-KULTUR ZU ETABLIEREN!

wie möglich leiden. In-vitro-Methoden ersetzen Tierversuche bis zu einem gewissen Grad. Auch eine verbesserte Statistik ermöglicht es, mit weniger Tierversuchen auszukommen.

Es gibt noch viel zu tun

Die gemeinsame Analyse der heutigen Situation mit Expertinnen und Experten aus der biomedizinischen Forschung, der angewandten Ethik, der Industrie, dem Schweizerischen Nationalfonds, dem Tierschutz und den Behörden zeigt substanzielles Verbesserungspotenzial und grossen Handlungsbedarf bei der Umsetzung von 3R auf.

Gesamthaft gesehen reichen die finanziellen Mittel für die Entwicklung und Etablierung von Alternativmethoden für Tierversuche bei Weitem nicht aus.

Die Umsetzung und die Weiterentwicklung von 3R erfordert hohe 3R-Kompetenz bei den Forschenden und dem Fachpersonal für Tierversuche, den Tierschutzbeauftragten, den Tierversuchskommissionen, der Forschungsförderung und den Behörden. Mit der gezielten Aus- und Weiterbildung sowie der Sensibilisierung aller an Tierversuchen Beteiligten werden substanzielle Verbesserungen für die Versuchstiere erreicht. Auch bezüglich der Kommunikation von 3R-Inhalten besteht Handlungsbedarf.

Bei den Forschenden, den Tierschutzbeauftragten und dem Fachpersonal für Tierversuche besteht das Bedürfnis nach einer kompetenten Ansprechstelle, nach Begleitung im Laboralltag und nach Informationsaustausch. Angebote wie ein nationales Kompetenzzentrum, eine Diskussionsplattform für 3R und ein nationales



Weiterführende Informationen

Swiss 3R Network: www.swiss3rnetwork.org

Tierversuche: www.blv.admin.ch/tierversuche

3R-Netzwerk würden allen Beteiligten ermöglichen, ihre eigene 3R-Kompetenz zu erwerben, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.

Die drei Schlüsselemente Ausbildung, Kommunikation und Forschung hängen eng zusammen. Sie müssen deshalb gleichzeitig gefördert werden. Die Stiftung Forschung 3R verfügt über ein hoch qualifiziertes Expertengremium zur Beurteilung von Projektvorschlägen und für die Begleitung der Projektarbeiten. Die Expertinnen und Experten der Stiftung bringen 3R-Erfahrung aus ihrer eigenen Forschungstätigkeit mit. Sie könnten damit wesentlich zur Wissensbildung und zum Wissenstransfer beitragen.

Der 3R-Strategie sollen Ausgangsdaten aus aktuellen wissenschaftlichen 3R-Forschungsprojekten zugrunde gelegt werden, um realistische und praxisnahe Ziele formulieren zu können. Die finanziellen Mittel für diese 3R-Forschungsprojekte könnte ein nationales Forschungsprogramm für 3R bereitstellen.

Ein nationales Forschungsprogramm für 3R

Nationale Forschungsprogramme (NFP) sind lösungsorientiert und praxisnah sowie inter- und transdisziplinär. Die Forschungsprojekte sind auf ein Gesamtziel hin koordiniert und der Wissenstransfer sowie die Kommunikation der Resultate haben einen hohen Stellenwert. Die Forschungsprogramme dauern vier bis fünf Jahre und werden vom Schweizerischen Nationalfonds mit maximal 20 Millionen CHF finanziert.

3R ist ein ethisches Konzept, das die Voraussetzungen für ein nationales Forschungsprogramm erfüllt. Dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Tierschutz sowie nach Medikamenten, Therapien und Umweltschutz wird ebenso Rechnung getragen wie dem Streben der Hochschulen und der Industrie nach innovativen, zuverlässigen und kostengünstigen Forschungsmethoden. Ein nationales Forschungsprogramm für 3R würde zweifellos eine Reduktion der Anzahl Tierversuche erbringen und das Leiden der Versuchstiere auf ein Minimum beschränken.

3R-Expertinnen und -Experten aus der Hochschulforschung und der Toxikologie haben zusammen mit einer Soziologie-Expertin, einem Ethik-Experten sowie dem BLV einen Vorschlag für ein nationales Forschungsprogramm für 3R ausgearbeitet. Das BLV hat diesen Vorschlag im Januar 2014 beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation eingereicht.

Vorschlag für ein nationales Forschungsprogramm für 3R eingereicht

Es gibt starke Gründe, die für ein nationales Forschungsprogramm für 3R sprechen:

- Biomedizinische Forschung ist extrem komplex. Mit der Umsetzung von 3R ist es möglich, hochkomplexe Systeme mit vielen unkontrollierbaren Variablen zu reduzieren, sich auf relevante Forschungsfragen zu konzentrieren, dadurch die Variabilität zu minimieren und die Kontrolle über die Experimente zu verstärken. Kleine Labortiere werden oft verwendet, um Prozesse an einem

Modell zu studieren. Physiologische Unterschiede zwischen den Tierarten behindern jedoch die Übertragung auf den Menschen und auf andere Tierarten. In solchen Fällen sollten irrelevante Tiermodelle ersetzt werden durch In-vitro-Technologien. Dadurch fallen derartige Einschränkungen weg. Mit der Ausschöpfung von 3R ist es möglich, tatsächlich relevante Aspekte von experimentellen Systemen in den Fokus zu stellen. Mit grösserer experimenteller Kontrolle kann die Zuverlässigkeit von Resultaten erhöht werden.

- Aus der wirtschaftlichen Perspektive gibt es mehrere Gründe, um die Entwicklung einer koordinierten 3R-Forschungsstrategie zu unterstützen. Tierversuche sind teuer. In-vitro-Alternativen sind oft günstiger, weniger zeitaufwendig und können zuverlässigere Resultate liefern. Innovative und neue technologische 3R-Entwicklungen würden aufstrebende Biotechnologie-Unternehmen fördern. Alternative Technologien tragen auch massgeblich zur künftigen Entwicklung in der biomedizinischen Forschung bei. Ausserdem zwingen regulatorische Vorgaben die forschende Industrie und die Hochschulen damit, Alternativen zu Tierversuchen zu implementieren.

- Aus ethischer Sicht führt 3R-Forschung zu einer substanziellen Reduktion der Anzahl von Tierversuchen und des Leidens der Tiere, ohne die Entwicklung von neuen Medikamenten und Therapien für kranke Menschen und Tiere zu beeinträchtigen. Risiko-bewertungen benötigen alternative Methoden, nicht nur um mechanistisches Wissen zu gewinnen, sondern auch um mögliche Gefahren von Chemikalien zu evaluieren, die bereits auf dem Markt sind.
- Um gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden zu können, müssen die öffentliche Wahrnehmung, das Wissen und die Erfahrung aus einer 3R-Forschungsperspektive untersucht werden, zusammen mit der generellen Wahrnehmung von Tierversuchen. Das erlaubt, bessere Kommunikationsstrategien für eine grössere Akzeptanz von Forschung und Produktentwicklung im Zusammenhang mit Tierversuchen zu entwickeln.

Es sollte erforscht werden, wie die Forschenden die einzelnen 3R-Prinzipien wahrnehmen und wie sie sie in ihren Studien umsetzen: Welche Methode erscheint umsetzbar? Welche hat welche wissenschaftliche Qualität? Welche Fak-

toren motivieren, erleichtern oder hemmen die konsequente Umsetzung von 3R? Mit diesen wissenschaftlichen Daten sollen leistungsstarke Ausbildungs- und Kommunikationswerkzeuge für die Forschenden etabliert werden.

Swiss 3R Network

Mit dem Swiss 3R Network ist ein praxisorientiertes Online-Kommunikationswerkzeug im Aufbau – für den Austausch und die Zusammenführung von einzigartiger 3R-relevanter Erfahrung, die in verschiedenen Forschungsgruppen und Labors vorhanden ist, und um angesammeltes Wissen, Können und Erfahrung besonders für diejenigen verfügbar zu machen, die neu zum Forschungsleben dazustossen. Das Swiss 3R Network wird von Professor emeritus Kurt Bürki entwickelt und moderiert. Es wird vom BLV sowie von der Stiftung Forschung 3R finanziert. Das Swiss 3R Network ist seit April 2014 verfügbar (siehe «Weiterführende Informationen»).

Das Ziel aller dieser Bemühungen besteht darin, auf der Grundlage einer gezielten 3R-Strategie eine eigentliche 3R-Kultur zu etablieren.



ANHANG

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung im Überblick

Das Tierschutzgesetz und die zugehörigen Verordnungen sind in ihrer aktuellen Fassung in der systematischen Rechtssammlung (SR) veröffentlicht (www.bundesrecht.admin.ch).

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)
- Verordnung des EDI vom 5. September 2008 über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1)
- Verordnung des BLV vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1)
- Verordnung des BLV vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (SR 455.163)
- Verordnung des BLV vom 12. August 2010 über den Tierschutz beim Schlachten (SR 455.110.2)
- Verordnung des BLV vom 1. September 2010 über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (SR 455.16)

Publikationen des BLV 2012–2014

Fachinformationen Tierschutz

Zahlreiche Fachinformationen des BLV wurden mit dem Ablauf der Übergangsfristen per 31.8.2013 aktualisiert. Hier werden nur die seit Herbst 2012 neu erstellten Dokumente aufgeführt.

Rinder

Kälberfütterung – was gilt hinsichtlich der Rohfaserversorgung?

Pferde

Aufzucht von Jungpferden

Pferden keine Schäden und Leiden zufügen

Ausreichend Raufutter für Pferde

Tiertransport

Abschlussgitter – gesetzeskonforme Ausführungen

Transportmittel ohne Rampen

Die Fachinformationen Tierschutz des BLV sind auf www.nutztiere.ch und www.meinheimtier.ch unter den einzelnen Tierarten resp. auf www.blv.admin.ch/tierschutz unter den einzelnen Rubriken verfügbar.

Wissenschaftliche Publikationen

Die wissenschaftlichen Publikationen aus dem Zentrum für tiergerechte Haltung von Wiederkäuern und Schweinen in Tänikon finden Sie unter www.blv.admin.ch/ztht

Die wissenschaftlichen Publikationen aus dem Zentrum für tiergerechte Haltung von Geflügel und Kaninchen in Zollikofen sind auf der Seite www.blv.admin.ch/zthz aufgeschaltet.

Vom BLV unterstützte Forschungsprojekte im Bereich Tierschutz 2012–2013

Das BLV unterstützt gezielt Forschungsprojekte von Forschergruppen anderer Institutionen (v.a. Universitäten) in seinem Aufgabengebiet. Ziel der angewandten Forschung ist es, die Erkenntnisse, die aus diesen Projekten gewonnen werden, direkt umzusetzen. In der elektronischen Datenbank Aramis können mittels Projektnummer weitere Informationen zu den einzelnen Projekten eingesehen werden.

Projekt- nummer	Projekt- titel	Projekt abgeschlossen im	Finanziert resp. unterstützt mit (CHF)
2.03.03	Erarbeiten wissenschaftlicher Grundlagen für die Zuchtwertschätzung bei schwerwiegenden und tierschutzrelevanten Gesundheitsproblemen des Hundes am Beispiel der Patella-Luxation und des Oberen Luftwegsyndroms	Januar 2013	425 700
2.07.07	Beurteilung von postoperativen Schmerzen anhand von Verhaltensparametern bei Labormäusen	November 2012	192 700
2.09.01	Haltungssituation, Brustbeinveränderungen bei schweizerischen Legehennen und Aufzuchtstieren und der Einfluss von Sitzstangentyp und Vitamin-D-Zusatz auf Brustbeinveränderungen bei Hybriden und Elterntieren	Oktober 2013	116 400
2.09.02	Untersuchungen zum Gebrauch von Führanlagen beim Equiden	Oktober 2013	62 500
2.09.04	Eingliedern von Ziegen in bestehende Gruppen bei der Laufstallhaltung	Oktober 2013	209 200
2.09.05	Untersuchungen zum agonistischen Verhalten unter Praxisbedingungen und zum Einfluss des Rammlers in Zuchtkaninchengruppen	November 2012	166 900
2.10.05	Untersuchungen im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für Stall- einrichtungen und Haltungssysteme von Legehennen: die Bedeutung der Gestaltung und Anordnung der Legenester für die Nestwahl und von Sitz- stangen für das Auftreten von Brustbeinverletzungen in Volierenhaltungen	Oktober 2013	398 500
2.10.07	Untersuchungen zur stromführenden Einzäunung von Einzel-Kleinausläufen für Pferde	Oktober 2013	61 700
2.10.08	Einfluss von sportartenspezifischen Beschlagsmethoden auf die Belastung der Gliedmassen und das Gangbild beim töltenden Islandpferd	Oktober 2013	15 000
2.11.02	Wissenschaftliche Überwachung Ferkelkastration	Oktober 2013	124 400
2.11.03	Utilisation des vocalisations et des biais cognitifs pour mesurer les émotions, le tempérament et le bien-être chez la chèvre domestique (<i>Capra hircus</i>)	November 2012	26 000
2.11.04	Eignung von Liegeflächen mit einem geringen Perforationsgrad bezüglich Sauberkeit bei Mastschweinen	November 2012	15 000
2.12.06	Beleuchtung in Legehennenställen: spektrale Sensitivität von Legehennen	Dezember 2013	79 000
Total			CHF 1 892 600



Weiterführende Informationen

www.blv.admin.ch/forschung

ARAMIS: www.aramis.admin.ch

**Beantwortete parlamentarische Vorstöße
im Zusammenhang mit Tierschutzfragen Ende 2012 bis 2014
(Stand: 14.5.2014)**

Einfache Anfragen

Nr.	Titel	Status
12.1089 Jositsch	Bewilligung von Fischzuchtanlagen	erledigt
12.1121 Teuscher	Verbindliche Massnahmen gegen Reptilienleder aus tierquälerischer Produktion	erledigt
13.1013 Barthassat	Halte au commerce de peaux de chats une fois pour toute!	erledigt
13.1028 Chevalley	Réglementation des espèces animales autorisées dans les cirques	erledigt
14.1026 Trede	Pelzdeklarationspflicht: Wird kontrolliert?	im Plenum noch nicht behandelt

Interpellationen

Nr.	Titel	Status
13.3060 Quadranti	Tierversuche für kosmetische Inhaltsstoffe	erledigt
13.3092 Jositsch	Bewilligungspflicht für den Hundeimport	erledigt
14.3353 Graf	Online-Hundehandel boomt – und fördert Tierleid und Kriminalität	im Plenum noch nicht behandelt

Postulate

12.3660 WBK-N	Zukunft der Stiftung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche	überwiesen
---------------	---	------------

Motionen

1.1 Nr.	Titel	Status
13.3331 Freysinger	Kein Import von Haifischflossen	1. Rat (NR) im Plenum noch nicht behandelt

Kontaktstelle für unsere Kundinnen und Kunden

Auskunft

Tel. +41 (0)58 463 30 33

Fax +41 (0)58 463 85 70

E-Mail: info@blv.admin.ch

Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine

c/o Agroscope Tänikon 1

CH-8356 Ettenhausen

Tel. +41 (0)58 480 33 77

Fax +41 (0)52 365 11 90

E-Mail: informationztht@agroscope.admin.ch

Forschungszentrum für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen

Burgerweg 22

CH-3052 Zollikofen

Tel. +41 (0)31 915 35 15

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Bern

Schwarzenburgstrasse 155

3003 Bern

www.blv.admin.ch

Redaktion

BLV: Deborah Carbis, Ramona Schafer, Brigitte Stuber

Autoren

BLV: Katharina Friedli, Franz Geiser, Alexa Henschel, Michelle Howald, Thomas Jemmi,

Kaspar Jörgler, Ingrid Kohler, Fabien Loup, Mathias Lörtscher, Brigitte Stuber

Universität Bern: Hanno Würbel

Agroscope: Roland Weber

Gestaltung

Polyconsult AG, Bern

Gesamtauflage

2000 Deutsch, 750 Französisch, 250 Italienisch

Bildnachweis

Getty Images, iStockphoto

Der Abdruck von Texten ist nach Rücksprache mit der Redaktion und unter Quellenangaben gestattet und erwünscht.

Der Tierschutzbericht ist auch auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (www.blv.admin.ch) abrufbar. Hier finden Sie auch weitere Informationen zu allen Themen.

Vertrieb

BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer: 341.002.D

September 2014

